





Der  
Staat

von



Wohlen.

1102  
1000

1100

...





## Vorrede.

**W**Ann nicht der würckliche Augenschein aller Reisenden/ so jemahls die Insul Creta, das heutige Candien, betreten/ den hinterlassenen Bericht glaubwürdiger Scribenten bestätigte/ würde gewißlich mehr als einen nicht in den Kopff wollen/ daß jemahls solch ein halb menschliches Ungeheur in der Welt gelebet/ dessen unersätlicher Wubt man täglich das reine Blut der schönsten Unschuld auffopffern müssen/ un̄ welches zu bändigen der gerechte Gesetz-Geber Minos durch den Kunstreichen Baumeister Dardalum den weltberühmten Labirinth verfertigen lassen/ in welchen ein jeder den Zugang/niemand aber wieder den Ausgang finden können/ biß endlich der hiedurch vereinigete Theseus dieser grausamen Mißgeburt der in einen Stier närrisch verliebten Pasiphæ das Licht ausblasen/ daß er das Ungeheur erleget/war ein Meister-Stück seines tapfferen Degens/und unerschrocknen Helden-Muhts; daß er aber aus dem verwirten Labirinth den Rückweg

2 2

glück

## Vorrede.

glücklich gefunden/solches hatte er der Klugheit seiner gütigen Ariadne zu dancken/ als die ihm einen Faden mit auf den Weg geben/den er an den Eingang anknüpfen/und ferner fest machen solte/ damit er bey seiner Rück-Kunfft ihm an statt eines unbetrieglichen Wegweisers dienen könnte. Merckenswürdiger Unterricht/das Tapfferkeit mit der Blugheit stets müsse vergesellet seyn/ fals sie sonst vom Glück will begünstiget werden! den Labyrinth wird niemand läugnen/dieß wird man aber mir erlauben/das ich mir in der Pasiphæ die menschliche Seele vorbilde/welche/da sie sich viehischen Begierden unterwirfft/ nichts als abscheuliche Monstra, Ehr-und Geld-Begierde gebähren könne/die mit keinem Menschen Bluts zu ersättigen/ ob mans ihnen gleich Stromsweise in den heißen Rachen schüttet. Das mit so vielem Christen-Blut überschwemte Pohlen stellet unsern mitleidenden Augen einen solchen verwirrten Staats Labyrinth vor/ in welchem dem Blutdürstige Minotauro mehr als einmal die Unschuld zum Schlacht-Opffer dienen müssen. Der Ehr-und Geld-Geitz der Grossen und Kleinen von Adel dieser Republicque hat sie in solchen verwirren Stand gesetzt/ das sie lange eines so tapffern/ als klugen Theseus beduift dieses Ungeheurs auszu-

## Vorrede.

zurotten / damit man ins künfftige solcher verdamlichen Menschen: Dpffer entübrigt seyn könnte. Der Himmel hat verhoffentlich ihr diesen lang gewünschten Theseus numehro an ihrem grossen Friderich Augusto beschevet / dessen Helden Arm dem Minotauro ein trauriges dem Elend ein fröliches Ende machen wird. Theseus kam als ein Frembder aus seinem der Welt-Weisheit wegen berühmten Athen umb Creta der schädlichen Bürde zu entledigen / und den Labyrinth zu öffnen. Der Heldenmütige August verlässet sein wehrtes Sachsen / wo nicht minder anjehz / als vormahls zu Athen die edle Wissenschaften in voller Blüthe stehen / umb das beträngte um sich selbst fressende Vohlen in ruhigen un beglückten Stand zu setzen. Keine Beschwerlichkeiten / keine Gefahr / halten ihn von solchen Heldenmäßigen Entschluß zurück / wovon ihm die bewohnende Klugheit einen glücklichen Ausschlag / un unsterblichen Nachruhm verspricht. Uns wird indessen erlaubet seyn / des Heldenfußstapffen mit Ehrerbietung nach zutreten / und den verwirrten Stats-Labyrinth der Polnischen Republicque zu besichtigen / zu dessen genaueren / und sicherer Betrachtung gegenwärtige wenige Bogen dem geneigten Leser anstatt des Fadens der Ariadne verhoffentlich dienen werden. Adieu.

## Inhalt.

- Cap. I. Vom Könige Johann Sobieski dessen Eltern/ Gemahlin/ und Königl. Kindern.  
Cap. II. Vom jetzigen Könige/ dessen Gemahlin/ Kindern und Geschwistern.  
Cap. III. Von der Regierung in Pohlen.  
Cap. IV. Von des Königs Macht und Einkünften.  
Cap. V. Von denen Senatoribus.  
Cap. VI. Von denen andern Bedienten/ so nicht Senatores sind.  
Cap. VII. Von den Polnischen Reichs-Tagen/ Land-Tagen/ Richtern/ Gesetzen.  
Cap. VIII. Von dem Interregno, Wahl und Crönung des Königs und der Königin.  
Cap. IX. Von dem Pohlenischen Adels.  
Cap. X. Einkünfte der Cron.  
Cap. XI. Von der Polnischen Krieges-Macht.  
Cap. XII. Geographische Beschreibung des Königreichs Pohlen.  
Cap. XIII. Vom Herzogthum Littauen.  
Cap. XIV. Von Curland.  
Cap. XV. Von Danzig.  
Cap. XVI. Von dem Polnischen Interesse.

Das



Das erste Capitel.

Vom vorigen Könige Joan Sobieski  
dessen Eltern/ Gemahlinnen / und Kö-  
nigl. Kindern.

§. I.

**J**ohannes Sobieski, war von uhralten / aber  
nicht den ansehnlichsten / noch reichsten Polni-  
schen von Adel entsprossen / der Vater war Ja-  
cobus Sobieski, Castellan zu Cracow / der seinem  
Vaterlande / so wohl in Estats als militair affaires  
grosse Dienste gethan / bis er An 1646. verstorben /  
Die Mutter war eine Tochter des Polnischen Kron  
Groß=Canzlers / und Groß=Feldherrn Stanislai  
Zolkiewski, der nach vielen besochtenen Siegen  
wieder die Türcken / endlich am 2. Oct. 1620 / mit-  
ten unter seinen Feinden sein Blut ritterlich vergos-  
sen.

§. 2. In der Jugend ward er wohl erzogen / in  
Frankreich geschickt / und bediente daselbst eine  
Rittmeister=Stelle / reiset darauff in Engelland /  
Deutschland / Italien / also er sich in allen Stan-  
desmäßigen Wissenschaften qualificirte : Bey sei-  
ner Heimkunfft ward er vom König Casimiro zum  
Obersten zu Fuß / und hernach zum Capitain über  
seine Leib=Garde ernant. In solchem Stande hey-  
rathete er seine Gemahlin / die damahls eine Witt-  
we / und bey der Königin in sehr grossen Gnaden  
war /

war/dahero ihn auch selbige so hoch beförderte/das er an Lubomirski statt zum Kron Groß-Marschall/ und an Potoski Stelle zum Groß-Feldherrn von Pohlen/erhoben wurde.

§. 3. Einige Tage vorher/ehe der König Michael zu Lemberg am 10. Nov. 1673. im 32sten Jahr seines Alters verstorben/ befochte Sobieski/ damaliger Groß-Feldherr/ nebst dem Littauischen Feld-Herrn Patz / eine vortreffliche Victorie bey Kochin 5. Meilen von Caminiee/welche Schlacht am Sonabend anfang / und drey Tage währete ; Dieser Sieg bahnte ihm den Weg/ da ungeachtet die Littauer ihm durchgehends zu wider/ so drang dennoch die algemeine Zuneigung der Pohlen / und seiner Landesleute der Reußen/ endlich durch/ nachdem zu seinem größten Glück/ sein Feind der Primas Regni Czartoriski gestorben/das er nach einhelliger Wahl am 21. Mazi 1674. von Andreae Trzebicki, Bischoffen von Cracow zum Könige proclamiret wurde.

§. 4. Er wurde aber nicht gleich/ sondern erst 15. Monath hernach gekrönet/ weil er sich erst mit denen Türcken im Felde herum tummeln muste/ da er nach vielen eroberten Städten/ und größten Theil der Ukraine / ohngeachtet ihn die Littauer/ und der größte Theil seiner Pohlen schändlich verlassen/ mit der übrigen Handvoll Volcks/ nemlich 7000. Mann 300000. Tartarn überwunden/ und in die Flucht geschlagen/ welches unglaublich/ dennoch wahr ist. Nach unterschiednen glücklichen Actionen/kehrte er nach Cracow und wurde im Jan. 1676. auf dem Schloß daselbst / nebst seiner Gemahlin/

Von R. Joan Sobieski Eltern/ Gem. - 3

mahlin/ prächtig gekrönet/ nach dem vorhero Polnischen Gebrauch nach/ der Körper des verstorbenen Königs Michaelis/ wie auch des aus Franckreich überbrachten Jo. Casimiri begraben.

§. 5. Im Jahr hierauf/ erfolgte endlich der Friede mit den Türcken/ welcher bis An. 1683. währete/ da diese die Keyserl. Residenz-Stadt Wien besagerten/ welche aber König Johannes in hoher Person/ nebst seinem Prinzen Jacob/ vielen Polnischen Magnaten/ und einer kern tapffern Armee entgegen half/ den Türckischen Groß-Bezier mit 191800. aus den Felde schlug/ die grosse Standarte/ und den Rosschweiff eroberte/ und so viel Helden-Thaten verrichtete/ welche ihn bey der ganzen Welt auff ewig unvergesslich werden machen. Erhe noch der Friede geschlossen wurde/ starb dieser König am 17. Jun. 1696. im 66sten Jahre seines Alters.

§. 6. König Johannes war von Person ein sehr grosser und dicker Herr/ hatte ein fett Gesicht/ grosse Augen/ ging allezeit auff Polnisch gekleidet. Von Gemühte war er gesprächig/ gab jedweden leicht Audienz/ war höfflich/ in Kriegsgeschäften so wohl/ als andern Wissenschaften sehr erfahren/ liebte sonderlich die Naturkunde/ redete auff seiner Muttersprache/ Lateinisch/ Französich/ Italiänisch/ Deutsch und Türckisch. Seine Regierung war durchgehends glücklich/ doch nicht so sehr beliebt/ als man wohl hätte gedenccken sollen/ aus Ursachen/ weil er dem Gelde sehr nachstrebete/ umb seinen Kindern ein ansehnlich Stück zu hinterlassen/

fen/ nachdem er ohngeachtet aller vielfältigen Bemühung alle Hoffnung verlohren/ einen von ihnen auf den Thron zu heben. Man rechnet ihm nach/ daß er in 22. Jahren/ fast alle Jahr 400000. Rthl. zurück geleet/ un̄ theils denen Banquieren zu Danzig/ Hamburg/ Amsterdam / theils denen Polnischen Juden damit zu handeln/ in die Hände gegeben. Er kaufte auch/ ohngeachtet es den Gesetzen zu wider/ unter frembden Nahmen / ihnen grosse Güter/ und hinterließ seinen Prinzen so viel/ daß jeder derselben jährlich 250000. Rthl. zu verzehren hat. Solches Geld säm̄en/ verdroß den Polnischen Adel so sehr/ daß die Land-Boten sich nicht scheueten bey öffentlichen Reichs-Tagen ihn einen andern Nero/ Tyrannen/ u.d.g. zu heissen/ welches ihn dermassen einst verdroß/ daß er von seinem Stuhl auffstehend nach dem Sebel grieff mit den Worten: Wäre ich noch Groß-Feld-Herr / so würde sich mein Sebel wozu entschließen. Worauf aber der Landbote ebenfals auf den Seinigen flopte/ sagend: Und meiner würde solchen Falls sich auch zu entschließen wissen.

§. 7. Die verwittibte Königin seine Gemahlin Maria de la Grange, ist eine Tochter des Marggraffen d' Arquien, so nachmahls Cardinal geworden/ aus der Provinz Nivernois in Frankreich gebürtig. Sie kam im 10. Jahr ihres Alters mit des Königs Uladislai Sigismundi Gemahlin aus Frankreich in Polen/ wurde der Königin Cammer-Fräulein/ und weil sie so klug als schön/ von derselben sehr beliebt/ und anfänglich an Fürsten Zamoiski verheyra-

Von R. Jo. Sobieski Gemahlin 2c. 5

heyrahet/ der aber bald verstarb/ und ihr ein jährliches Einkommen von 10000. Rthl. vermachte. In solchem Stande verheyrahetete sie sich zum andernmahl an Johann Sobieski / damahls Capitain der Königl. Leib-Garde/ der aber durch ihre Beförderung/ zur Cron-Groß-Marschallen/ auch Groß-Feldherrn-Stelle/ und endlich gar auf den Thron stieg / weswegen er sie auch so sehr liebte/ daß er sich von ihr nicht wollte scheiden lassen/ obngeachtet die Reichs-Stände nach seiner Wahl solches annutheten/ damit er die verwittibte Königin des Keyseres Schwester heyrathen konte. Die Königin hat noch zwey Schwestern/ deren eine an den Marckgraffen von Bethune/ Frantzösischen Abgesandten an den Polnischen Hoff/ die andere an einem Polnischen Edelmann verheyrahet gewesen/ imgleichen einen Bruder den Graffen von Maligni/ der aber nicht viel zum Besten hat.

Die Königin ist klug/ ansehnlich / und majestätisch/ redet gut Polnisch/ gehet Frantzösisch gekleidet/ und ist auch jederzeit gut Frantzösisch gesint. In Staats-Sachen mischte sie sich gar sehr/ und verkauffte fast alle Chargen im Reich für Geld/ dann weil der König selbiges nicht thun durffte/ wurde keiner befodert/ der sich nicht zuvor bey der Königin angegeben/ und nechst Erlegung einer guten Summa Geldes/ auch einen Eid abgestattet/ daß er nach ihres Eh-Gemahls Tod/ einem von ihren Kindern seine Stimme zur Cron geben wolte/ wiewohl die Polen/ als welche aller Suthaten leicht vergessen/ selbigen gar schlecht gehalten. Sie hatte gar artliche Er

ehe Erfindungen/ solchen Handel zu treiben/ davon ich nur eine erzehlen will: Das Bischoffthum Eracow/ so jährlich etwan 40000. Rthl. einträgt/ war erledigt/ zu selbigen fanden sich unterschiedliche Competenten/ wie man leicht erachten kan/ doch war keiner unter ihnen der Königin so anständig/ als der Abt Malackomski/ der sich aber wenig Hofnung machen durffte/ diesen redte die Königin an/ und sagte/ sie wolte mit ihm auff 50000. Croden wetten/ daß er allen andern würde fürgezogen werden. Der Abt verstunde schon/ was dies heissen solte/ ging die vorgeschlagte Wette ein/ verspielte selbige/ und erhielt hingegen das Bischoffthum. Mit dem Könige hat sie drey Prinzen/ und eine Prinzessin erzeuget/ wovon unten ein mehres. Anieho lebet sie zu Rom.

§ 8. Jacobus Ludovicus, gebohren zu Paris 15. Jun 1668. der älteste Prinz/ ist schwarz/ hat ein dünnes/ und magres Angesicht/ niedrig von Statur/ gleicht mehr einem Franzosen oder Spanier/ als einem Polen/ ist sonst höfflich/ über aus freigebig/ tapffer/ aber nicht so vorsichtig/ und gegen seine Freunde beständig/ daher er auch bey der letzteren Wahl dem Chur-Fürsten von Sachsen/ den Vorzug lassen mußte. Er war versprochen mit der reichen Prinzessin Radzivilin aus Littauen/ einer nachgelassenen Wittwen Marckgraffen Ludwig von Brandenburg/ kam auch selbst nach Berlin die Heyrath zu vollziehen/ die Nacht aber vor dem Belager/ vermählte sich die Prinzessin an der Keyserin Bruder/ Prinz Carl von Neuburg. Prinz Jacob

Von K. Jo. Sobieski Kön. Kindern. 7

Jacob ward über diese Beschimpffung ziemlich ungedultig/ doch durch interposition wieder besänftiget/ und heyrahtete seines Mitbuhlers und der Keyserin Schwester/ Hedwig Elisabetha Amalia von Neuburg/ gebohren 18. Jul. 1673. verheyrahtet 1691. 25. Mart. mit der er zwey Töchter/ und 3. Todte erzeuget. Er ist Ritter des gülden Gliesses/ und daher/ so wohl als wegen der Schwiegererschaft gut Oesterreichisch. Seine Aufführung/ und De- tention bey jetzigen Polnischen Troublen ist Welt- kundig.

§. 9. Prinz Alexander Benedictus, gebohren 9. Sept. 1677. ist ein artiger Prinz/ lang von Statur/ und hat ein recht Polnisches Angesicht. Seine Mutter hielt mehr a. ff ihn/ als auf Jacobum/ er ist so wohl als sein Bruder/ Prinz Constantin welcher gebohren 1. Maj 1680. Ritter des Heil Geists/ gut Französisch/ und bey izigen Polnischen Troublen von der Warschawischen Conföderation zum Candidaten der Cron vorgeschlagen/ welche er aber noch zur Zeit/ wie man sagt/ hoch vernünftig ausgeschlagen. Die Pohlen halten durchgehends auff diese beyden Prinzen mehr/ als auf Jacobum/ weil dieser vor der Wahl/ jene aber nach der Wahl ihres Vaters zum Könige gebohren/ und also von einem König erzeuget worden.

§. 10. Die einzige Königl. Prinzessin heist Teresa Kunigunda / gebohren 4. Maj. 1676. ist zwar nicht vollkommen schön/ dennoch artig/ und von miltler Statur / ziemlich verständig / sehr bescheiden/ scheineth wohl in ihren Reden und Umgang/

gang/ sehr demüthig/ höflich/ und gesprächig/ ist doch an sich selbst sehr hoch gesinnt/ und herrschsüchtig/ verstehet gut Franckösisch/ Italiänisch/ Lateinisch und Polnisch. Sie wurde im Augusto 1694. zu Warschau an den Chur-Fürsten von Bayern/ dessen Stelle selbigen Tages ihr Bruder der Prinz Jacob vertrate/ prächtig vermählet/ bekam zur Mitgab 500000. Rthl. ausser dem Geschmeide und übrigen Kosten/ an Hochzeit-Geschenken Polnischen Gebrauch nach von den Adel und Dames über die 100000. Rthl./ und unter andern von dem Hospodar aus der Wallachey ein paar köstliche Ohrgehänge/ reisete darauf durch Pohlen/ und die Brandenburgische Länder/ und kam gegen den Ausgang des Decembris zu Wesel an/ wo selbst der Chur-Fürst von Bayern/ damaliger Souverneur der Niederlande/ seine Heyraht mit ihr vollendete/ und sie am 12. Januarii nach Brüssel brachte. Aniso lebt sie im Bayerlandt.

§. 11. Der König hatte auch viele natürliche Kinder/ von denen aber gar kein Staat gemacht worden/ so gar/ daß ein natürl. Sohn einen schlechten Dienst am Saltzoll zu Thoren hat.

§. 12. Es hatte vorgedachter König eine einzige Schwester/ so an dem Herzog von Radzivil verheyrahtet gewesen/ welcher seine Reisen ins gelobte Land/ und Egypten heraus gegeben. Sie starb anno 1693. und hinterließ einen Sohn/ und eine Tochter. Der Sohn als der junge Herzog von Radzivil verheyrahtete eine Bluts-Freundin des Fürsten Caspicha/ die Tochter aber den Fürsten Lubomirski.

Das

## Das andere Capitel/

Vom izeigen Könige / dessen Eltern /  
Gemahlin / Kindern / Geschwistern.

§. 1.

**F**riedrich August II. von Gottes Gna-  
den König in Polen / Groß-Herzog in  
Littauen / Herzog in Neussen / Preussen/  
Masovien / Samogitien / Kiovien / Polynien, Po-  
dolien / Podlackien / Lieffland / Smolensko / Sebe-  
rien und Czernickovien / Chur-Fürst zu Sachsen zc.

§. 2. Wann ihn die Pohlen anreden: Heißen sie  
ihn Mosci Krullo, Großer König / oder Milocywi  
Krullo, Gnädiger König.

§. 3. Ist aus dem uhrhalten Durchlauchtigsten  
Chur-Sächsischen Hause von Vaters wegen / ab  
Seiten der Mutter aus der Königl. Dänischen Fa-  
milie entsprossen / massen sein Herr Vater gewesen  
der Weyl. Durchl. Chur-Fürst Johann Georg  
III. Glorwürdigsten Angedenckens / gestorben zu  
Zübingen im Feldzug wider die Franzosen. Die  
Frau Mutter / so annoch lebet Anna Sophia / eine  
Tochter Königs Friderichs des Dritten von Dän-  
nemarck / geboren d. 1. Sept. 1647. und vermäh-  
let d. 9. Octob. 1666.

§. 4. Sein Herr Bruder war der Chur-Fürst  
Johann Georg IV. Dem er nach dessen frühzeiti-  
gen Absterben an. 1694. in der Chur-Würde nach-  
folgte.

§. 5. Seine Gemahlin ist die Durchlauchtigste  
Christiana Eberhardina / eine Tochter Marck-  
graff Christian Ernesti von Brandenburg Ba-  
reyth /

B

reyth /

reuth/ und Sophia Louisa/ geborner Herzogin von Wirtenberg. Sie ist geböhren den 7. Dec. 1671. und vermählet den 10. Jan. 1693. residiret in Abwesenheit ihres Königl. Gemahls vorieko zu Torogaw.

s. 6. Mit selbiger hat er erzeuget den Königl. Chur-Prinzen Fridrich August. Geböhren den 7. Octob. und getaufft den 11. Nov. 1696. wird zu Dresden seinem hohen Stande gemäß sorgfältig erzogen.

s. 7. Seine Königl. Majestät selbst sind geböhren den 12. Maji 1670. wurden in ihrer Jugend sorgfältig erzogen/ reiseten darnach in verschiedene Länder / Frankreich/ Spanien/ Italien/ Engelland / Ungarn / Dännemarck / signalisirten ihre Tapfferkeit als Prinz am Rhein gegen die Franzosen / succedirten ihren Herr Bruder in der Chur/ commandirten die Keyserliche Haupt-Armee/ nebst der Zhrigen en chef in Ungarn gegen dem Erbfeind. Wurden an. 1697. nach Absterben Königs Johannis Sobieski zum Könige in Pohlen erwehlet/ von welcher Wahl die Nohtdurfft ohnumbgänglich erfordert will/ ein und anders zu besserer Verständniß des Polnischen Ekats anzuführen.

s. 8. Nachdem vorbesagter Johann Sobieski den 17. Jun. 1696. verstorben/ nahm Polnischer Gewohnheit nach/ der Cardinal Radziowski/ als Erzbischoff von Gnesnen/ und Primas Regni, die Regierung über sich/ thäte des Königes Tod ausländischen Potentaten/ und denen Converneurs zu wissen/ benahmte den grossen Reichs-Tag auf den 29. Julii

29. August. 1696. welcher aber verschoben wurde  
 bis den 15. Mazi 1697. Bielinski war Marschall/  
 von dessen Ambt unten ein mehres an gehörigen  
 Ort. Competenten von Consideration waren An-  
 fangs Prinz Jacob und sein Bruder Alexander/  
 der Prinz Conti/ Don Livio Odeschalki, un Prinz  
 Louis von Baden. Lezlich aber Chur=Sachsen/  
 der mit der Braut durchging. Prinz Jacobo und  
 Alexander / benahm ihres Herrn Vatern wegen  
 Geldgeizes verhasste Regierung/ und andere Ursa-  
 chen/ so man bedencfen trägt/ öffentlich kund zu  
 thun/ bald alle Hoffnung. Don Livio Odeschalki,  
 und Prinz von Baden/ konten so mächtigen Com-  
 petenten die Stange nicht halten/ also war der  
 Streit nur zwischen Conti und Chur=Sachsen.  
 Conti ward secundirt von dem Cardinal Primas,  
 dem Littauschen Feldhern Sapiuha / und vielen  
 mit Geld erkaufften Boywoden/ so gar daß er am  
 ersten Wahl=Tag den 25. Jun. die meisten Stim-  
 men hatte/ und von dem Cardinal und seinen An-  
 hang zum König proclamirt wurde/ wogegen die  
 andern protestirten. Folgenden Tages erhielte  
 Sachsen die majora, weil Prinz Jacobus der nun-  
 mehr alle Hoffnung verlohren hatte/ als ein Oester-  
 reichscher Gesindter mit den Seinigen zu Sachsen  
 trate. Worzu noch kam/ daß Sachsen den damah-  
 ligen Groß=Feldhern Jablonowski auff seiner  
 Seite erhielte. Wurde also Fridrich August  
 durch den Bischoff von Cujavien / weil der Primas  
 nicht wolte/ zum König proclamirt/ kam auch auff  
 Ersuchen/ selbst in Pohlen mit einer Armee von

8000. Mann/ und nahm das ihm geöfnete Cracow in Besiß/ und ward daselbst gekrönet. Conti kam auch zwar nach Danzig/ allein post festum, und mußte weichen/ doch haben seine Anhänger nicht unterlassen die Troublen zu erwecken/ welche das arme Polen biß auff diese Stunde in solchen verwirrten Stand setzen. Fridrich August nunmehr König/ der erste Teutsche Fürst so jemahls den Polnischen Thron bestiegen/ machte gleich den Anfang seiner Capitulation gemäß die Polnischen Gränzen zu erweitern/ und wieder an die Cron zu bringen was davon abkommen/ wie er dann Caminieck die unüberwindliche Bestung denen Türcken im Frieden zu Carolowitz abdrang/ im Liefsand aber wolte es nicht nach Wunsch glücken/ und entstand daher der blutige Krieg/ so noch wäret.

§. 9. Er ist von Persohn von mittelmäßiger Statur/ doch starck/ und ungemeynen Leibes- Kräften/ wovon die ganze Welt wunderbahre Proben gesehen/ seine Geschicklichkeit ist nicht minder/ als die Stärcke/ doch die Gemüths- Gaben ungleich grösser/ dann er beherzt/ tapffer/ großmüthig/ fromm/ freygebig/ gesprächich/ leutselig/ gerecht/ welche Qualitäten ohnumbgänglich an einen Prinzen erfordert werden/ der über ein so hochmühtiges Volck/ wie die Pohlen sind/ glücklich regieren will.

## Das dritte Capitel/

## Von der Regierung in Pohlen.

<sup>§. 1.</sup>  
Pohlen ist/ seit der Zeit Lechus es umb das Jahr Christi 550. gestiftet/ allemahl biß auff diese Stunde

Stunde ein Wahl-Reich gewesen/ doch hatten die Könige ob gleich erwählt/ eine unumschränckte Macht/ allgemählig aber beschnitte der Polnische Adel ihnen selbige/ wodurch ihr Glück auch abnahme/ und es also weit brachten/ daß es eine völlige Republicque/ welche aus dreyen Gliedern bestehet/ als dem Könige/ denen Senatores/ und Adel/ dann der Adel/ die Bürger und Bauern zu Sclaven durch Gewalt der Waffen gemacht dermassen/ daß sie nicht allein zu keinen Chargen gelangen/ sondern auch keine Länderen an sich kauffen/ noch etwas eignes besitzen dürfen.

§. 2. Der Adel in Pohlen ist durchgehends einander gleich/ und begreiffet in sich so gar des Königs Kinder/ dann die Pohlen sind so hochmühtig/ daß sie keine Teutschen Fürsten achten.

§. 3. Ist demnach die Polnische Regierungs- Art eine aus der Monarchia, Aristocratie, und Demokratie zusammen gesetzte Republicque.

Das vierdte Capitel/  
Von des Königs Macht und Einkünfften.

§. 1.

**D**er König ist zwar das Haupt der ganzen Republicque/ doch ist seine absolute Macht durch die Fundamental-Gesetze und Capitulationes ziemlicher massē eingeschrencket/ sonderlich in Staats-Sachen.

§. 2. In militaribus hat er freyere Hände und größeres Ansehen/ auch Nutzen/ dann ihm kostet weder Sorge noch Geld eine Armee auffzurichten/

oder zu unterhalten/ so bald der Krieg einmahl vom Reichstag beschloffen. Dann da müssen alle Edelleute auffsitzen/ er regulirt dieselbe/ commandirt dieselbe en chef nach Belieben/ liefert Schlachten/ beslagert Städte/ alles nach seinen Gutdüncken.

§. 3. In civilibus vergibt er alle Ehrenstellen/ so wohl Geistl. als Weltliche/ worum er dann von allen/ die ihr Glück suchen/ aufs äuserste carefirt wird/ wiewohl die Pohlen/ als undanckbahr von Natur/ wann sie dasjenige/ was sie gesucht/ erhalten/ ihrem Gutthäter schlecht belohnen/ weil sie davor halten/ es sey seine Schuldigkeit/ indem er keinem Frembden/ der nicht ein angefessener Polnischer von Adel/ und zwar noch dazu in selbiger Provinz/ wo die Charge vacant/ einiges Ambt conferiren kan. Sie vergessen solches desto ehender/ weil der/ welcher einmahl ein Ambt erhalten/ Zeit seines Lebens nicht davon abgesetzt werden kan/ er regiere wohl oder übel. *Hinc illz lacrymæ.* So ist ihm auch nicht einmahl erlaubet/ seine eigne Kinder und Gemahlin mit weltlichen und geistlichen Beneficiis zu versehen/ er darff auch keine Länder eyen an sich kaufen vor sich/ und seine Erben/ daß also der grosse Respect/ welcher ihm seine Unterthanen erweisen/ bloß in äußerlichen Wort-Gepränge und Ceremonien bestehet/ womit die Pohlen gegen jeden auch den Geringssten freygebig genug seyn/ der nur ihren Ehr- und Geld-Geiz zu contentiren weiß. Dann ob gleich die Polen ihn mit entblösten Haupte auffwarten/ die Senatores ihn bey der Taffel bedienen/ so ist doch solches nur bey Hoffe/ auff den Reichs-  
Tagen

## Von des Kön. Macht u. Einkünfft. 15

Sagen contradicirt man ihm in faciem, auff Reisen/ Jagden/ und sonst/ setzen sich wohl seine eigene Bedienten mit an die Taffel.

§. 4. In seinen eignen Affairen/ kan er allein/ vor sich/ und mit Wissen des Senats Gesandten abfertigen/ und annehmen/ gehen aber selbige die Rea publicque an/ muß der Senat mit dazu gezogen werden. Doch kan er die Reichs-Tage nach Belieben ausschreiben/ auffschieben und dissolviren.

§. 5. Die Reichs-Tage sind nichts anders als Zusammenkunfte der Stände/ wobey von des Reichs-Angelegenheiten gehandelt/ und dem Englischen Parlament nicht ungleich/ da die Senatores/ das Oberhaus/ die Land-Boten das Unterhaus vorstellen.

§. 6. Die Münze wird mit des Königs Bildnis/ Wapen und Nahmen gepräget/ die Justitz in seinem Nahmen administrirt/ in den Kirchen vor den König und dessen Familie öffentlich gebeten.

§. 7. Die Einkünfte belangend/ so leget man ihm insgemein bey der Erönung/ eine Summa vor ohngefehr 670000. Thaler jährlich bey/ wiewohl dieser jetzregierende König bis dato von selbiger laut Capitulation nichts genossen. Von diesen muß er seine Polnische/ Deutsche/ und Ungarische Leibgarde halten/ nicht minder auch die Hoffstatt seiner Königin/ so lange die verwittibte Königin lebet/ oder bis sie sich anderweits verehlichtet.

§. 8. Wan der König von Pohlen in eine Stadt komt/ überreichen sie ihm die Schlüssel/ ausgenommen Danzig/ welches nur eine geringe Anzahl der Königl. Troupen einlassen darff.

§. 9.

§. 9. Der König darff auch nicht einmahl auff seine eigne Unkosten Völcker werben. Aus Beyforge/ es möchte dadurch die Polnische Freyheit gefräncket werden.

§. 10. Der König darff ohne Vorwissen der Stände nicht aus dem Lande reisen.

§. 11. Seine Kinder haben schlechten Respect/ doch führen sie den Titul eines Prinzen/ und zwar der Aeltiste eines Prinzen von Pohlen/ die andere aber nur nach ihrem Geschlechts-Nahmen/ doch sind die Pohlen verbunden selbige mit Pensionen zu versehen/ daß sie ihrem Stand-gemäß leben können.

§. 12. Des Königs Hoffstatt/ hat auffer denen Cron-Beamten/ seine Bedienten wie andere Höfe/ als Ober-Kämmerer/ Hoffmarschall/ Stallmeister/ Staats-Secretar. Jändrich/ Ober-Jägermeister/ Kammerherrn/ Medicos &c. Pagen und Gardes/ die Pagen folgen dem Könige zu Pferde/ doch einige auch zu Fusse/ auff langen Reisen aber auff Wagen/ sie führen Streit-Axte auff den Schultern/ und Sebel an der Seite.

### Das fünffte Capitel/ Von denen Senatoren.

§. I.

**D**iese Senatores sind gleichsam wie Reichs-Räthe/ die bey ihrer Ernennung/ welche von Könige geschieht/ einen solennen Eid ablegen müssen/ daß sie die Rechte der Republicque maintainiren wollen/ und da der König seine Macht weiter/ als ihm erlaubt/ ausbreiten wolte/ sie ihn

verhwe

deswegen/ jedoch mit Respect und Ehrebiehung/  
erinnern wollen.

§. 2. Ihrer 4. sind allemahl bey dem Könige/ als  
dessen Geheimen Rätthe/ die übrige können kommen/  
und reifen/ wann ihnen beliebt.

§. 3. Es ist kein Senator ohne Charge/ sondern  
er muß entweder ein Bischoff/ ein Boywod/ ein  
Castellan/ oder einer von den zehen Reichs-Beam-  
ten seyn. Die Boywoden sind Gouverneurs/ die  
Castellaneen commandiren nur in Krieges-Zeiten  
über einen Theil der Provincie. Die Reichs-Be-  
amten sind die Marschalls/ Cantzler und Schatz-  
meister des Königreichs.

§. 4. Die Geistlichen Senatores sind/ 1. der Erzbischoff von Gnesen / Primas Regni, wozu ihn das  
Consilium zu Costniz verordnet/ hat fast so grosse  
Gewalt/ als der König/Legatus natus Sedis Aposto-  
licæ. Wann er zum Könige gehet/wird ihm ein gül-  
denes Creutze vorgetragen/ wann er sitzt/ hält sein  
Cappellan solches hinter ihm. Sein Marschall der  
ein Senator Regni, reitet vor seiner Carosse mit er-  
hobenen Stabe/ läffet selbigen vor niemand/ als  
dem Könige sincken/ ein hoher Minister empfängt  
ihn an der Stiege/ der König im Vorgemach. Er  
gibt niemanden keine Visite auffer dem Pabstl.  
Nuntio. In wehrenden Interregno darff er unter  
eigenen Nahmen Münze schlagen/ genieset auch so  
lange die Einkünffte der Cron/ so lange er lebet/  
darff kein anderer den neuerwehltten König procla-  
miren. (2.) Senator ist der Erzbischoff von Lem-  
berg. (3.) Bischoff von Cracow. (4.) Bischoff von

Eujabien und Pommern / residirt zu Uodislaw.  
 Dieser vertritt im Interregno des Primatis Stelle.  
 (5.) Bischoff von Wilna. (6.) Bisch. von Posen.  
 (7.) Bisch. von Plosko. (8.) Bisch. von Wermiland  
 im Preussen. (9.) Bisch. von Lucko in Polhynien.  
 (10.) Bisch. von Premislaw / in Noht Neussen.  
 (11.) Bisch. von Culm in Preussen. (12.) Bisch. von  
 Ebelm in Noht Preussen. (14.) Bisch. von Kiow.  
 (15.) Bisch. von Camieniec. (16.) Bisch. von Pmo-  
 lensko.

§. 5. Weltliche Senatores sind 128. als:

32. Palacini, oder Beywoden.

10. Hohe Reichs-Beamten.

25. Castellanen.

1. Staroste.

Diese Senatores werden wiederumb eingetheilet  
 in grosse und kleine.

Grosse sind die 32. Boywoden / die 3. Castellanen  
 von Cracow / Wilna / und Troki / und der Starost.  
 Die andern 92. sind kleine Senatores. Die Castel-  
 lanen sind auch groß und klein / grosse 33. kleine 49.

Folgen nun also die Senatores in ihrem Rang:

1. Der Castellan von Cracow. 2. der Boywoda  
 von Cracow. 3. Boywoda von Posen. 4. Boy-  
 woda von Wilna. 5. Boywoda von Sendomir.
6. Castellan von Wilna. 7. Boywoda von Kalish.
8. Boyw. von Troki. 9. Boyw. von Siradien.
10. Castellan von Troki. 11. Boyw. von Lenczi.
12. Starost. von Samogitien. 13. Boyw. von Bresty.
14. Boyw. von Kiow. 15. Boyw. von Inowlocz.
16. Boyw. von Neussen. 17. Boyw. von Luccorien.
18. Boyw. von Camieniec. 19. Boyw. von Smo-  
 lensko.

lensko. 20. Woyw. von Lublin. 21. Woyw. vpr  
 Losk in Littau. 22. Woyw. von Belz. 23. Woyw.  
 von Nobogrodeck. 24. Woyw. von Plotzko. 25.  
 Woyw. von Witepsk. 26. Woyw. von Masovien.  
 27. Woyw. von Podlachien. 28. Woyw. von Ra  
 va. 29. Woyw. von Brescien/ oder Polesien. 30.  
 Woyw. von Culm. 31. Woyw. von Mscislaw. 32.  
 Woyw. von Marienburg. 33. Woyw. von Bra  
 claw. 34. Woyw. von Pommerellen. 35. Woyw.  
 von Minski. 36. Woyw. von Czernichovien. Dieß  
 sind die Woywoden deren Ambt vornemlich darit  
 bestehet/ daß sie bey dem allgemeinen Feldzug (Pol  
 polite Ruszenie) ihre Troupen ins Feld führen.  
 In Friedenszeiten präsidiren sie auff den Land  
 Tagen des Adels in ihrer Provinz/ setzen den Kauf  
 mans-Wahren einen gewissen Preiß/ haben auch  
 acht auf Maaß und Gewicht/ schützen und bestraf  
 fen die Juden. Ein jeder hat seinen Vice-Palatinum,  
 welchen er selbst ernennet/ und ihm allein mit Eid  
 verbindlich machet/ doch gelanget keiner hiezu/ der  
 nicht in solcher Provinz so viel Güter habe/ daß er  
 Stand-mäßig leben könne.

§. 6. Hierauf folgen die Castellanen/ welche  
 gleichsam der Woywoden Lieutenants sind/ und  
 führen die Völcker ins Feld/ in Friedenszeiten sitzen  
 sie mit im Senat/ haben sonst keine Jurisdiction auß  
 ser in peinlichen Fällen. Sie werden vorerwehnter  
 massen in Grosse und Kleine unterschieden. Die  
 Grossen bekommen aus der Canzley den Titul  
 Wielmozni, Magnifici, der Kleinen Urodzeni Gene  
 rosi, insgemein heisset man sie alle Jasmie Wilmozni  
 oder Illustriissimi.

37. Folgen nun die grosse Castellanen/ also ist  
 der 37ste weltliche Senator der Castellan von Pos-  
 sen. 38. Castell. von Sendomir. 39. Cast. von Kaz-  
 lish. 40. Cast. von Wounih. 41. Cast. von Gnesen.  
 42. Cast. von Siradien. 43. Cast. von Lenciez. 44.  
 Cast. von Samogitien. 45. Cast. von Bresti. 46.  
 Cast. von Kiow. 47. Cast. von Inowloz. 48. Ca-  
 stell. von Leimberg. 49. Cast. von Wolhynien. 50.  
 Castell. von Camieniec. 51. Cast. von Smolensko.  
 52. Cast. von Lublin. 53. Cast. von Loek. 54. Cast.  
 von Belk. 55. Cast. von Novogrodeck. 56. Castell.  
 von Ploisko. 57. u. 58. Cast. von Czirna. 59. Cast. von  
 Podlachien. 60. Cast. von Rava. 61. Castell. von  
 Briescia. 62. Cast. von Culm. 63. Castellan von  
 Mscislaw. 64. Cast. von Elbingen. 65. Cast. von  
 Braclaw. 66. Cast. von Danzig. 67. Cast. von  
 Minsch. 68. Der Castell. von Liefland. 69. Castell.  
 von Czernichovien. 70. Unter den kleinen Castel-  
 lanen/ der erste Castellan von Sandecz. 71. Castell.  
 von Mezarij. 72. Cast. von Bisticz. 73. Castell. von  
 Bincz. 74. Cast. von Ragosno. 75. Cast. von Za-  
 wichost. 76. Cast. von Radomsko. 77. Castell. von  
 Srdzo. 78. Cast. von Land. 79. Cast. von Zarnow.  
 80. Cast. von Malagost. 81. Cast. von Wielun. 82.  
 Cast. von Premislaw. 83. Cast. von Halicz. 84.  
 Cast. von Sanoch. 85. Cast. von Chelm. 86. Cast.  
 von Drohiczin. 87. Cast. von Polovinc. 88. Cast.  
 von Premecz. 89. Cast. von Kriven. 90. Cast. von  
 Czefow. 91. Cast. von Naklo. 92. Cast. von Kosprz.  
 93. Cast. von Biechow. 94. Cast. von Bidgoz.  
 95. Cast. von Brezini. 96. Cast. von Kruswick.  
 97. Cast.

97. Cast. von Oswieczin. 98. Cast. von Camin. 99. Cast. von Spicimira. 100. Cast. von Znowocz. 101. Cast. von Kowalow. 102. Cast. von Zandoc. 103. Cast. von Sochazovia. 104. Cast. von Warschau. 105. Cast. von Gostinin. 106. Castellan von Wisna. 107. Cast. von Radzonow. 108. Cast. von Sieprez. 109. Cast. von Wissegrad. 110. Cast. von Ripin. 111. Cast. von Jacrol. 112. Cast. von Lwo. 113. Cast. von Cincanow. 114. Cast. von Slouisk. 115. Cast. von Lubozow. 116. Cast. von Konarzew in Siiradien. 117. Cast. von Konarzew in Lenczicz. 118. Castell. von Konarzew in Cujawien. Diese Castellanen können in ihrer Boywodschafften kein Amt mehr bedienen/also auch nicht zugleich Boywoden oder Starosten seyn/ & vice versa. Man nennet auff Polnisch die Castellanen Herren von dem Ort/wo sie zu gebieten haben/als Pan Poznaanski, Herr von Posen.

§. 8. Nach allen Weltlichen Senatoren folgen zuletzt die zehen Hohen Reichs Bedienten/welche um den Königl. Thron auf beyden Seiten stehen diese sind: 1. Der Kron Groß Marschall von Polen. 2. Der Groß Marschall von Littawen. 3. Der Kron Groß Cansler von Pohlen. 4. Der Groß Cansler von Littawen. 5. Der Kron Unter Cansler von Pohlen. 6. Der Unter Cansler von Littawen. 7. Der Kron Groß Schatzmeister von Polen. 8. Der Groß Schatzmeister von Littawen. 9. Der Kron Unter Marschall von Pohlen. 10. Der Unter Marschall von Littawen.

§. 9. Sie sind an Gewalt gleich/ die Polnischen aber

aber haben den Rang. Ihre Aempter sind folgende:

§. 10. Der Kron Groß-Marschall. 120. Senator macht bey dem Reichs-Tage alle Anstalten theilet so wohl Frembden / als Einheimischen die Quartier aus / taxiret die Wahren / straffet die Aufführer auch wohl am Leben / ruffet Stillschweigen aus / und erlaubet zu votiren / führet die Abgesandten zur Audienz / publicirt die Königl. Decreta. Erinneret die Senatores und Landboten der Bescheidenheit / trägt vor dem König wann er öffentlich erscheint / einen erhabnen Stab / hat über alle Hoff-Bedienten allein die Jurisdiction in Criminalsachen. Ihm bietet allemahl hülffliche Hand der Hoff-Marschall / und in dessen Abwesenheit der Groß-Marschall von Littawen / und nach dem dessen Unter-Marschall.

§. 11. Bey denen vier Canzlern ist dieses anzumercken / daß im Königreiche der eine Canzler muß Geistlich / der ander Weltlich seyn. In Littawen aber müssen sie Beyde weltlich seyn. Sowohl der Groß-Canzler / als der Unter-Canzler / hat jeder ein Siegel / der Erste das Groesse / der Ander das Kleinere / der Unter-Canzler thut aber nichts / als in Abwesenheit des Groß-Canzlers. Ihr Ambt ist in Civilsachen zu erkennen / Recht und Gerechtigkeit zu handhaben / die Königl. Befehle zu besiegeln / auch alle Schreiben an den König zu beantworten / die Gesetze zu Papier zu bringen / in Appellationibus letzter Instanz zu erkennen. Sie haben so grosse Macht / daß sie viel ohne des Königs

Bors

Vorwissen besiegeln/ auch demselben so Er etwas wieder die Befehle verlangte/ dasselbe wegern dürfen.

§. 12. Die Schatzmeister haben die Einkünfte der Republic in Verwahrung / welche ihnen von vier General-Einnehmern zugestellet werden/ welche so wohl ihnen/ als dem König davon/ eine Copie geben. Sie haben auch die Reichs-Kleinodien in ihrer Obacht/ Item die Aufsicht über die Münze. Sie dürfen niemanden Rechnung geben / ausser denen vom Reichs-Tag hiezu benannten Commissariis, welche leicht zu gewinnen.

Das sechste Capitel /

### Von andern Bedienten / so nicht Senatores sind.

§. 1.

**D**erer sind dreyerley Gattung/ dann etliche sind bey dem ganken Königreich/ und Groß-Herzogthum / andere wiederumb an den Königl. Hoff/ drittens wieder andere nur in gewissen Districten. Wir wollen besserer Ordnung halber dies Capitel in drey Stücke eintheilen. Die Erste Abtheilung begreift in sich die Bedienten/ so bey dem ganken Königreich und Groß-Herzogthum sind/ unter diesen sind die Vornehmste

1. Von Groß-Zeld-Zerr / und der Groß-Zeld-Zerr von Littawen. Sie dependiren keiner von den andern/ sondern jeder commandirt seine Armee vor sich/ ohne wann sie sich zugleich in ein Treffen einlassen sollten. Sie haben in Abwesenheit

heit des Königes die größte Gewalt im Königreiche / commandiren bey der Armee absolute / liefern Schlachten / belagern ohne Vorwissen des Königs. Sie geben Ordre zum An- und Abzuge.

2. Die beyden Unter-Feldherrs präsidenten in Marschalls-Gerichten / sorgen vor die Wachten im Lager / imgleichen vor Bezahlung der frembden Soldaten / Aussendung der Kundschaffter. So lange der König im Lager / hat ein eigen Officier über die Königl. Leibwache bey Feldzügen das oberste Commando.

3. Groß-Sändrich / 4. Feld-Zugmeister. 5. Die beyden Feld-Notarii sind General-Zahlmeister. 6. Wachtmeister werden auff den Gränzen geleyet / selbigen wieder den Einfall der Tartarn zu bewahren:

Es giebt auch Civil-Staats-Bedienten: 7. 8. die beyden Groß-Secretarii. Sie haben Macht in den geheimbden Rath zu gehen / und geben acht auff die Verrichtung der Cankler / haben des Königs Petschafft in ihrer Verwahrung / und müssen allzeit Geistliche seyn.

9. 10. 11. 12. Die vier Supplication-Meister oder Referendarii. Diese tragen dem König alle Bitschriefften vor / und ertheilen darauff Antwort. Zwen sind Geistliche / zwen sind Weltlich.

13. 14. Zwen Eredensker vor Pohlen un Littaunen.

15. 16. Zwen Borschneider.

17. 18. Zwen Schwerdtträger.

19. 20. Der Kron Hoff-Schatzmeister / und der Littawische Hoff-Schatzmeister / verrichten das Amt der abwesenden Groß-Schatzmeister. 21.

Von andern Bedienten/ so nicht 2c. 25

21. Der Schatzmeister von Preussen/ nimmt die Rechnung der Einkünfte selbiger Provinz von denen Einnehmern/ und überliefert selbige dem Groß-Schatzmeister.

22. Die Allessores in den Königl. Hoffgerichte.

23. 24. Zwey Protonotarii bey denen Hoffgerichten.

25. 26. Zwey Registratores in der Cankley.

27. Ein Commisarius über die offene Lehn.

28. Die Commisarii über die Zölle.

29. Die Hauptleute/ über die Saltz- Silber- un Bley-Bergwercke.

30. Die Münz-Wardeine.

Die andere Eintheilung dieses Capitels begreiff in sich die Königl. Hoff-Bedienten/ weil diese aber eben so/ wie an andern Höfen/ gehet man solche vorüber.

Folgen in der dritten Eintheilung die Land-Bedienten/ diese sind entweder Civil- oder Militair.

Civil sind 1. der Unter-Kämmerer/ dieser untersuchet / und entscheidet in seiner Gegend alle Streitigkeiten wegen Grund und Bodens. Er erwehlt ihm zu Gehülffen Kämmerer/ setzet auch selbige wider ab.

2. Der Landrichter entscheidet mit seinen Assessoren alle Civil-Sachen.

3. Der Protonotarius verrichtet das Amt eines Secretarii.

4. Der Ober-Einnehmer.

5. Die Vorschneider. 6. Die Credenzer. 7.

E

Schwerds

Schwertträger ic. die Ursach, das in einer jeden Woywodschafft dergl. Bediente anzutreffen / ist diese/ weil zu alten Zeiten jede Provinz ihren eignen souverainen Fürsten gehabt.

Militair sind die Starosten mit der Jurisdiction on/ und Starosten ohne Jurisdiction. Die erstere sind Gouverneurs auff Schlößern und Königlichen Städten. In Privat-Sachen von kleiner Wichtigkeit halten sie alle zwey Wochen Gerichts-Tage/ in wichtigern alle 6. Wochen. Sie haben ihre Vice-Starosten/ Unterrichter/ Schreiber und Gerichtsdiener. Sie fodern auch in ihrem District die Königl. Einkünfte ein/ und genießten vor ihre Mühe davon den vierdten Theil.

Die Starosten ohne Jurisdiction sind nichts anders/ als Verwalter oder Schösser.

Die Burggraffen sind wie bey uns die Hauptvoigte/ und stehen unter denen Starosten. Die Einkünfte der Starosteyen kommen vom Ackerbau/ Manufacturen/ oder Handwercken.

Das siebende Capitel/

Von den Polnischen Reichs-Tagen/ Landtagen/ Gerichten/ Richter/ Gesetzen.

§. 1.

**A**uff den Reichstag kommet der König/ die Senatores/ und Landboten zusammen/ um wegen Staats-Affaires zu deliberiren.

§. 2. Solchen Reichstag (Seim Walny) schreibet der König/ oder beym Interregno der Primas aus/  
wann

wann er solches gewilliget / notificiret es denen  
 Boywoden / mit der Zeit und Dhr/ auch denen  
 Puncten / worüber berathschlaget werden soll.  
 Darauff läset der Boywoda seine Starosten und  
 Edelleute auf eine gewisse Zeit zur Berathschlagung  
 über die Puncten / und Erwehlung eines Landbotens  
 erfordern / dieß geschiehet durch einen Herold /  
 (Wozny) welcher die Citation an die Kirchthüren/  
 und Stadthore anschlagen läset. Diese Landtage  
 heißen die Pohlen Comitiola oder Seimiki. Sie ha-  
 ben gewisse Orter in jeder Boywodschafft / wo sie  
 zusammen kommen müssen: Auff diesen Comitiolis  
 erwehlen sie ihre Landboten gemeiniglich drey / einen  
 verständigen Mann / die andern beyden nur junge  
 Edelleute / und geben ihm ihre Instruction / die er  
 bey Verlust seines Lebens nicht überschreiten darff.  
 Vor erst erwehlen sie aber einen Landtags-Mar-  
 schall / welcher daselbst verrichtet / was auf dem  
 Reichstage der Landboten-Marschall. Dann deli-  
 berirt man über die Puncta / und deren Landboten  
 Instruction. Aus allen Provinzien / Preussen aus-  
 genommen / kommen gemeiniglich 174. Landboten.

§. 3. Wann die Landboten ernannt / halten sie  
 noch vorhero mit denen Senatoren absonderliche  
 General-Landtage / und zwar an gewissen Ortern /  
 als:

Vor Groß Pohlen zu Colo.

Dazu gehören die Boywodschafften 1. Posen / 2.  
 Kalish / 3. Siradien / 4. Lenczic / 5. Bresty / 6. Inow-  
 locz / 7. Plocz / 8. Dobrinw / 9. Nawa / und Wis-  
 clun.

Vor Klein Pohlen zu Corzin.

Dazu gehören die Boywodschafften 1. Cracow/ 2. Sandomir/ 3. Neussen/ 4. Podolien/ 5. Belzko/ 6. und Lublin.

Vor Preussen zu Graudenz/ oder Marienburg.

Hiezu gehöret Polnisch 1. Preussen/ 2. Boywood Culm/ 3. Marienburg/ 4. Pommerellen/ 5. das Bistuhm Wermland.

Vor Littawen zu Slonim.

Hieher gehören die Boywodschafften: 1. Wilna/ 2. Troki/ 3. Briescia/ 4. Novogrodeck/ 5. Minsk/ 6. Polocz/ 7. Witepsk/ 8. Mscislaw/ 9. Slucz/ 10. Braclaw.

§. 4. Auff den Reichs-Tägen theilen sie sich in drey Nationes/ Groß Pohlen/ Klein Pohlen/ und Littawen.

§. 5. Aus diesen dreyen Nationen wird der Landboten-Marschall erwöhlet/ das erste mahl aus den Landboten von Klein Pohlen/ das andermahl aus denen Deputirten von Groß Pohlen/ drittens aus Littawen. Wann die bestimmte Zeit zum Reichstage erschienen/ hören sie alle eine Messe an/ der König gehet darauff mit denen Senatoren in die Rahtsstube/ die Landboten aber in ihre Stube (Izba Poselska) und erwöhlen daselbst ihren Marschall der darauff von dem vorigen den Stab empfängt. Den Eid der Treue schwoeret/ mit denen Landboten zum Königl. Handfuß gehet/ und des Canklers Vortrag anhöret. Darauff tritt der König ab/ die Senatores gehn darauff in ihre Gemach/ und die Land-

Landboten in das Jhrige. Ehe sie aber noch delibe-  
riren/ pflegen sie gleichfals von dem Könige zu ver-  
langen 1. die Abthnung der Beschwerden. 2. die  
Besetzung der erledigten Aemter mit tüchtigen  
Persohnen. Der Landboten-Marschall hat unter  
ihnen grosse Autorität / wann er mit dem Stocke  
nur klopffet/ müssen sie schweigen.

§. 6. In der Landboten-Stube / werden alle  
Reichs-Gesetze erst formiret/ sollen sie sonst gültig  
seyn/ sie erinnern den König seiner Schuldigkeit /  
welcher sich an sie vergreiffet/ begehrt ein crimen laesae  
Majestatis, sie können wann sie was verbrechen/ bloß  
von ihren Mitgliedern bestraffet werden.

§. 7. Den ganzen Reichstag über bleiben sie in  
ihren Zimmer allein 5. Tage vor dessen Endigung  
gehen sie alle in den Senat ( comitia ad Patres trans-  
ferunt ) ist aber noch etwas zu verhandeln/ so ersu-  
chen sie Prolongationem a Rege.

§. 8. Die Senatores sind mittlerweile mit Crimi-  
nal und andern Sachen beschafftiget. Vor der Ver-  
einigung dancket der Landboten Marschall ab/ und  
setzet sich auf eine Bancf unter die Ober-Marschal-  
le. Die andern Landboten stehen hinter die Sena-  
tores.

§. 9. Die gemachten neue Gesetze werden öffent-  
lich abgelesen/ dann besiegelt/ ins Archiv gebracht/  
folglich gedruckt / und ins Königreich herum ge-  
schickt. Contradicirt nur ein einziger/ so wird aus  
allen Schlüssen nichts/ auch selbst die Puncta/ so  
schon beliebt.

§. 10. Kein Reichstag muß nach den Gesetzen  
E3 länger

länger als 6. Wochen währen/ welches sie gar genau in acht nehmen.

§. 11. Auf den Reichstage tractirt man entweder die Wahl eines neuen Königs / dessen Vermählung / Gesandtschaften an frembde Potentaten / Krieg/Frieden/Aufflagen/Bindnisse. Sie ist auch die letzte Instanz in allen Processen/ zwischen Privat Persohnen/ auch wird in peinlichen Sachen gesprochen. Sie naturalisiren auch hierin Frembde/ und nobilitiren Einheimische/ doch werden sie nur zu mittelmäßigen Ehren-Ämbtern befördert/ bis das dritte Glied vorbei ist.

§. 12. Die Ordnung der Session ist folgende: Der König sitzet unter einem Himmel auff einem Throne/worüber zu beyden Seiten die Wapen von Pohlen und Littauen. Zur rechten Seiten stehn die 5. Polnische / zur lincken die 5. Littawische Cron-Bedienten. Hierauff sitzen die Bischöffe in zwey Reihen/ auf der rechten sänget der Erzbischoff von Gnesen an/auf der lincken der von Lemberg. Unter/ und hinter denselbigen sitzen die Senatores / und zwar bedeckt / hinter ihnen stehen die Landboten mit entblösten Häuptern. En pallant ist hiebey anzumercken/das in Pohlen der kleine Adel dem Großen an Gewalt übertrifft/ weil er Zahlreicher/ und leicht zum Sebel greifft/ dahero sie von den Größeren gemeiniglich Mosci Panowic Bracia, gnädige Herren Brüder getituliret werden. Die Macht des Adels auff den Reichs-Tagen ist vorerwehuter massen so groß/ das auch wann nur der geringste ohn einzige Ursach seyn Nie pos volam; ich will nicht/ spricht; der Reichstag zerrissen ist. §. 13.

§. 13. Von den Polnischen Gerichten etwas kürzlich zu erwehnen/ so halten die Geistlichen ihre Synodos. In bürgerlichen Sachen sind die Höchsten die drey Summa Tribunalia, zwey in Pohlen zu Petricow und Lublin / eins in Littauen Wechselweise/ ein Jahr zu Wilna Novogrodeck. Das Judicium Senatus des Groß-Cantlers in Appellationen-Sachen / der Groß-Marschälle über die Königl. Bedienten. Die zwey Tribunalia Thesauri über die Königl. Einkünffte zu Radom und Wilna/ sind ultimæ instantiæ, und kan nicht davon appelliret werden. Wohl aber von denen Land-Gerichten/ und Burgerichten/ auch von den Starosten und Rathsleuten in den Städten/ und Schöpffen auff den Dörffern.

§. 14. Das Recht und die Geseze betreffend/ so brauchen sie seit Casimiri III. Zeiten ungefehr umbs Jahr Christi 1350. das Sächsische / oder Magdeburgische Recht/ doch sind hernach von Sigismundo Augusto und andern einige Constitutiones mehr hinzu gethan worden. Preussen aber hat sein sonderliches Recht das Culmische genant/ doch die drey Städte/ Elbingen/ Braunsberg und Frauenberg das Lübische.

Das achte Capitel.

Von dem Interregno, Wahl/ und Crönung des Königes/ uñ der Königin.

§. I.

Wann der Polnische Thron durch freywillige Abdanckung / Verlassung / Absetzung oder

Absterben erlediget worden / publicirt der Primas Regni das Interregnum, und befiehet dem Adel zu bestimmter Zeit nach Warschau zu kommen / ist kein Primas da / so verrichtet solches Ambt der Bischoff von Cujavien / nach ihm der Bischoff von Posen / folgend die Bischöffe von Groß Pohlen / nach ihrer Ordnung.

§. 2. Vor dem Wahl-Tage hält man die kleinen Landtage / und wird kein Frembder ins Königreich / noch kein Pferd heraus gelassen. Die Brieffe an die Senatores werden auffgefangen; Die Strassen werden gesperrt: Das Schießgewehr verboten: Die Schencken geschlossen: Dann geht das Captur Bericht an / wovon oben. Einige Senatores und Landboten werden nach der Armee abgefertiget / andere nach dem Schatz der Crone zu Cracow / worüber gemeiniglich 8. Senatores die Aufsicht haben / als der Castellan von Cracow / die Boywoden von Cracow / Posen / Wilna / Sandomir / Kalisch / Troki / und der Kron-Schatzmeister. Jeder hat einen absonderlichen Schlüssel / versiegelt auch absonderlich.

§. 3. So lange dieser Reichs-Tag währet / welches höchstens 14. Tage seyn soll / cessiren alle Gerichte / auffer des Marschalls. Frembde Potentaten schicken hieher ihre Abgesandten / die ihre Ankunfft dem Primate zu wissen thun / und darauff in ein Quartier ein stück von der Stadt angewiesen werden / und einen Polnischen Edelmann zur Gesellschaft / oder zum Spionen bekommen.

§. 4. Nach geendigten Reichs-Tag / gehen die Land-

Landboten wieder nach Hauß / und ertheilen auff dem kleinen Landtagen dem Adel Nachricht / von dem was auff dem Reichs-Tage geschlossen / deliz beriren ferner / was auff dem Wahl-Tage zu proponiren / und werden neue Landboten erwehlet.

§. 5. Der Wahl-Tag selbst / wird iesziger Zeit nicht weit von dem Dorffe Wola / eine halbe Meile von Cracow gehalten / und zwar in freyen Felde / auff welchen der Kron-Schatzmeister eine grosse bretterne Hütte (Szopa) worinnen nur drey Thüren / auffrichten / und mit einem breiten und tieffen Graben rings herum verwahren läffet. Wann nun der bestimmte Tag erschienen / gehen alle mit einander in die St. Johannis Kirche zu Warschau und bitten umb eine glückliche Wahl. Darauff gehen sie zu der verwittibten Königin / und nach abgestatteter Condolenz nach der Szopa zu / woselbst der Adel einen Landboten Marschall erwehlet / der schweren muß / daß er kein Geschencke nehmen / mit denen Prätendenten keine geheime Correspondenz halten / auch ohne Wissen und Willen der Republic keinen Zettel einer freyen Wahl unterschreiben wolle. Hierauff gehet er zu denen Senatoribus / und suchet deren Approbation. Diese Senatores sitzen allein in Szopa / die Landboten hingegen sind unter freyem Himmel / welches sie ihre Rotam Equetrem nennen.

§. 6. Die Senatores und Landboten schweren einander kniend in die Hände des Primatis das gemeine Beste zu besorgen / keinen vor ihren König zu erkennen / der nicht einmüthig und rechtmäßig erwehlet /

wehlet/ auch eydlich angelobet die Rechte und Freyheiten der Republic zu conserviren / und wer hie wieder handeln würde/ vor einen Feind des Vaterlandes zu erklären/ auch keinen ihre Stimme zu geben/ bevor alle Gravamina abgethan. Sie erklären alles/ was zum Prajudiz ihrer Freyheit eingeführet worden vor null und nichtig Sie verordnen ein Captur-Gericht zu Beschützung des Landes/ Handhabung der Geseze/ zu Münzen/ und Volck zu werben. Sie verbieten alles Schießgewehr/ auch einigen Frembden auff den Wahl-Tag mit zu bringen. Sie lassen die Feidherrn schweren/ daß sie die Gränzen bewahren/ die Soldaten in Disciplin halten/ von niemand Geld nehmen / noch sich mit ihren Völkern dem Wahl-Platz nähern wollen. Dem Kron-Groß-Schatzmeister verbieten sie kein Geld ohne Vorwissen der Republic auszuzahlen/ ohne zu Befriedigung ihrer Milice / die Saltzbergwerke lassen sie visitiren/ und suchen alles vor der Wahl in möglichste Nichtigkeit zu bringen.

S. 7. Endlich wird denen frembden Abgesandten Audiens ertheilet/ und sie mit vielen Carossen nach der Rota equetri abgehohlet/ wohin da auch der Senat als dann komt. Die Ambassadeurs thun ihren Vortrag in Lateinischer Sprache/ und antwortet ihnen im Nahmen des Senats der Primas, wegen der Landboten aber derselben Marschall. Darauff schreitet man endlich zu der Wahl eines Königs/ ruffet aber zuvor den Heiligen Geist an/ mit einem Veni creator Spiritus &c. so bald sich dieses geendiget begeben sich die Senatores und Landboten von ih-

ren

ren Stellen/ und theilen sich nach ihren Woywodschafften in gewisse Kreyße/ allein der Erzbischoff von Gnesen bleibt sitzen. Wann die Stände getheilet/ sammler der Vornehmste Senator in jeder Woywodschafft die Stimmen/ selbige werden mit eigener Hand auf einem gewissen Zettel auffgeschriben/ dem Landboten-Marschall zu gestellet. Sind nun alle Stimmen auff einen Candidaten gefallen/ so fraget der Erzbischoff drey-mahl/ ob alle Exorbiantien auffgehoben/ wird ihm mit Ja beantwortet/ proclamirt er so fort den neuen König/ welches auch von dem Kron-Groß-Marschall und Groß-Marschall zu geschehen pflegt/ und wird das Te Deum laudamus gesungen. Fallen aber die meisten auf einen/ bemühen sie sich die Dissentirende/ theils durch Zuredungen/ Verheissungen auff ihre Seite zu bringen/weil sonsten ohne einmüthige Zustimmung den Befehlen nach/ kein König rechtmässiger Weise proclamiret werden könnte/ wiewohl sich heute zu Tage die Stärckste nicht daran kehren und diese Verordnung inter leges antiquatas rechnen. Den Tag nach der Wahl gehen alle Senatores/ und Landboten auf das Schloß zu Warschau/ verfassen den Wahlbrieff/ unterschreiben ihn alle eigenhändig/ und lassen ihn hernach drucken.

§. 8. Wann die Wahl geschehen/ leget man dem König vor der Proclamation eine Capitulation vor/ Pacta conuenta heissen sie es/ welche er/ oder seyn Abgesandter unterschreiben/ und nachgehends vor dem Altar der St. Johannis Kirche zu Warschau beschwören muß.

§. 9. Die

- S. 9. Die Capitulation lautet gemeiniglich also :
1. Daß der König sich nicht wolle einen Erben von Pohlen nennen/ noch eine Persohn zum Nachfolger vorschlagen/ sondern die freye Wahl un- verbrüchlich lassen.
  2. Daß er derselben das Münz-Recht / und den daraus erwachsenden Profit lassen wolle.
  3. Daß er alle mit Extraneis geschlossene Tractaten ratificiren wolle.
  4. Daß er sich wolle angelegen seyn lassen/ Friede im Lande zu erhalten.
  5. Daß er ohne Einwilligung der Stände / keinen Krieg anfangen/ keine frembde Völcker ins Kö- nigreich führen/ die Armee nicht aus dem Lande führen/ noch neue Völcker werben.
  6. Daß alle Officirer Pohlen / oder Littauer / we- nigstens aus Provinzien/ so von Pohlen depen- diren/ gebürtig seyn sollen.
  7. Ebenfals alle Officirer / insonderheit die Chef von seiner Leib-Garde/ Pohlen seyn sollen.
  8. Daß er in der Republic-Affairen / sein Privat Insiegel nicht gebrauchen wolle.
  9. Daß er innerhalb 6. Wochen alle erledigte Aemb- ter mit tüchtigen Polnischen Edelleuten/ wieder- ersetzen wolle.
  10. Daß er niemahls einer einzigen Persohn die Aem- bter geben wolle/ welche nach den Gesezen von Unterschiednen sollen besessen werden.
  11. Daß er sich nach Gutbefinden der Stände/ ver- mählen wolle/ der Königin zu ihren Einkünfften so viel ihm gut deucht/ anzuweisen.
  12. Daß

12. Daß er mit den zugeordneten Råthen/ eine gewisse Anzahl von Cavallerie und Infanterie reguliren wolle / und selbige in guter Discipline halten.
13. Daß er keine Flotte ohne Gutbefinden des Adels ausrüsten wolle.
14. Daß er den Kron Schatz nicht verringern/ sondern vielmehr vermehren wolle.
15. Daß er ohne Bewilligung der Stånde / kein Geld borgen/ noch borgen lassen wolle.
16. Daß er der Justitz mit Zuziehung des Senats und übrigen Råthen administriren wolle.
17. Daß er mit den verordneten Tafel-Geldern zu frieden seyn/ und selbige nur Zeit Lebens genießen solle.
18. Daß er keinem Ausländischen in den Geheimden Rath ziehen/ noch ihm einiges Ampt oder Ehrenstelle geben wolle.
19. Daß er die Aembter/welche er zu vergeben nicht mindern/ noch einiges davon abschaffen wolle.
20. Daß er alle Privilegia halten/ und beschützen/ auch bestårtigen wolle.

Zu Zeiten setzen sie diesen Puncten noch andere zu/ wie dann ieszige Königl. Majest. viele schwerere eingehen müssen / wie der ganzen Welt bekandt. Wann er die Pacta Conventa beschworen/ übergibt ihm der Cangler das Wahl-Decret auff Pergament geschrieben. Von der Wahl biß zur Krönung trägt der Groß-Marschall vor ihm den Stab nicht auffgerichtet/ sondern nieder gesencket. Er nennet sich in seinen Schreiben auch nur einen erwählten König

König/ und gebraucht nur sein Cammer-Signet/ er vergibt keine Beneficien oder Aempter/ pardoniret auch keinen Missethäter/ und ruhen so lang alle Gerichte.

§. 10. Den Tag zur Erönung/ sezt er selber an/ selbige geschiehet seit An. 1320. zu Cracow/ vor dem zu Gnesen. Einige Tage vorher hält er seinen Einzug in Cracow/ den Tag vor der Brönung wird des verstorbnen Königs Leichbegängniß gehalten/ u. dessen Körper nach der Kirche S. Stanislai (Schalka) gebracht. Der König folgt zu erst/ und zwar zu Fuß/ dann die übrige alle in Trauerkleidern. Bey dem Grab zerbrechen die Marschälle i hre Stäbe/ darauff wird der Körper niedergesencket. Den Tag darauff geschieht die Erönung durch den Primas/ der Kron Groß-Marschall kleidet den König an/ Ehe er in die Kirche komt/ bringt der Groß-Stallmeister die Kron/ Scepter/ das bloße Schwert dem Erzbischoff/ welcher selbiges auff den Altar niederleget. Die übrigen Ceremonien sind wie anderer Dyrten/ nur fällt bey dem Krönungs-Eyd iekiesiges Königes etwas sonderliches zu erinnern vor/ da man darinnen diese ungewöhnliche Clausul mit hineingerücket.

P. P. Ferner versprechen wir alles wieder zu dem Eigenthum des Königreichs Pohlen/ und des Groß-Hertzogthums Littawen herbey zu bringen/ was von Beydersaits Ländern/ oder Einkünfften davon entzogen/ oder veräußert worden/ oder noch inskünffrige möchte veräußert und entzogen werden 2c.

§. 11.

§. 11. Wann die Krönung geendiget / beginnet der Reichstag / auff welchen der Primas sein Vicariat niederleget / und die Senatores sambt denen Landboten / dem Könige huldigen / der König gibt darauff den Kanzlern neue Siegel / und thut durch Schreiben im ganzen Reich zu wissen / daß er allen Ständen ihre Privilegia auff dem ersten Reichstage confirmiret habe / und eröffnet wiederumb die Gerichte.

§. 12. Bey der Königin Krönung ist dieses sonderlich zu mercken / daß sie nicht gekrönet werde / sie sey dann Römisch-Catholisch / wie dann die ickige Königin deswegen nicht gekrönet worden / und lange Zeit vor ihr / nemlich Ann. 1501. auch nicht des Königs Alexandri Gemahlin Helena / weil sie ihre Griechische Religion nicht wolt fahren lassen.

Das neunnde Capitel /

### Von dem Pohlnischen Adel.

§. 1.

**A**ls dem / was wir vorhin gesagt / wird be-  
kandt seyn / daß der Polnische Adel den drit-  
ten Stand der Republic ausmache / weil  
die Bauern und Bürger von allen Ehren-  
Aemtern / ein vor allemahl ausgeschlossen. Dieser hat  
nun gar besondere und ungemeyne Privilegia / als  
da sind:

§. 2. Erstlich sind ihre Unterthanen ihre Sclaven / und können sie gar umbs Leben bringen / doch müssen sie solchen Falls 50. Polnische Gulden / thun 16. Rithl. 8. Groschen erlegen. Bringen sie aber eines andern seinen Unterthanen umb / so muß er ihm

ihm entweder einen andern Slaven/ oder so viel Geld/ als einer kostet/ geben. Ermordet ein Edelmann den andern/ so kan er nicht gefangen genommen werden/ nisi jure victus; Er sey denn der That genugsam überzeuget; In einigen Fällen/ als gewaltsamer Entführung/ Strassen-Raub/ Mordbrennerey machet er sich dennoch solches Privilegii verlustig.

§. 3. Ein zum Tode verurtheilter Edelmann kan ohne Consens des Königs nicht am Leben gestraffet werden.

§. 4. Bey einem Polnischen Edelmann/ kan kein Officier oder Soldat einquartirt werden; wer darwieder handelt/ wird auff dem Reichs-Tag/wo nicht am Leben gestraffet/ dennoch vor unehelich/ und seines Adels verlustig erkläret.

§. 5. Der König darff nicht einmahl bey einem Edelmann wieder seinen Willen einkehren.

§. 6. Stirbet ein Frembder ohne Erben/ fällt dessen Nachlaß dem Edelmann heim; Stirbt aber ein Edelmann unbeerbt/ so kriegt der König nichts/ so lange noch einer in achten Grad Verwandter/ vorhanden.

§. 7. Der Edelleute Häuser haben das Jus Asyli, oder einer Freystädte/ aus welcher man keinen Uebelthäter wider seinen Willen hohlen darff.

§. 8. Alles was auff ihren Gütern gebauet/ oder gezeuget/ mögen sie Zoll-frey außserhalb Landes schicken/ doch müssen sie solches beschweren/ und erhalten/ alsdann einen Schein/ welcher ihnen bey allen Zöllen an Statt eines Freyzettels dienet. Ihre  
Unter

Untertanen genießten ebenfalls dieses Privilegii.

§. 9. In dem Salk hat der Adel den Vorkauff/ darumb muß an denen Orten/ wo das Salk öffentlich verkaufft wird/ innerhalb eines ganzen Monats nichts davon an einen der nicht ein Edelmann/ verkauffet werden.

§. 10. Hingegen muß der Adel bey allgemeinen Aufßbot/ in den Krieg ziehen/ und auff seine eigene Unkosten dienen.

§. 11. Die Polnische Edelleute/ sind zwar dem Stande nach einander gleich/ doch schämet sich kein Edelmann/ bey den andern zu dienen als gemeine Knechte/ entweder aus Noht/ oder umb etwas anständiges zu erlernen. Dahero gibt manchesmahl auff dem Reichs-Tagen der Knecht so wohl seine Stimme als der Herr. Ehren-Titul achten die Pohlen nicht/ weil ihnen keiner höher daucht/ als eines Polnischen Edelmanns. Der König giebt keinem einem höhern Ehren-Titul. Läßet sich einer etwan von dem Keyser in den Fürsten-Stand erheben/ macht er sich nur dadurch verhasst. Dann die Pohlen haben umb ihre egalité zu erweisen/ ein gemeines Sprichwort: Sie wären alle über einen Scheffel gemessen worden.

§. 12. Die Privilegia in Erwehlung des Königs der Landboten sind schon vorhin gedacht/ solche machen sie übermassen hochmühtig/ und dazu der groffe Reichthumb/ massen mancher einen District von 5. 10. 15. 20. 30. Meilen eigenthümlich hat. Da halten sie ihre Pod-Starosten/ welche ihre Einkünfte in acht nehmen/ verkauffen und berechnen.

D

Einige

Einige haben ganze Städte/ so daß der König nichts damit zu thun hat/ immassen dann ein Lubomirski über 4000. Städte/ Flecken und Dörffer besizet. Einige können gar Armeen auffbringen/ wie der Lubomirski 7000. zu Pferde/ Fuße und Dragoner auff den Beinen gehalten. Sie halten sich prächtig/ und die einiges Vermögens/ haben ihre eigne Leibgarde/ einige von 300/500/ bis 1000. Mann/ umb sich/ und neben sich.

§. 13. Die Güter werden unter den Kindern gleich getheilet/ doch behält die Mutter Zeit Lebens den Nießbrauch/ oder usum fructum der Güter.

## Das zehende Capitel/

Von denen Einkünfften der  
Eron Pohlen.

§. 1.

**D**iese bestehen meist in denen Zöllen auff ein und ausgehende Wahren/ auff Aufschlag/ und die Juden/ und den Profit aus der Münze.

§. 2. Dievor muß nothwendig die Münze erklärt werden. Diese sind folgende :

Schillinge sind von Kupffer/ und übersilbert/ deren drey machen einen Polnischen Groschen/ oder vier fünfftel pfennig.

5. Groschen Polnisch/	machen hier	1. groschen.
Ehoustacks sind von Silber/	aber nicht vom besten/	machet einer
2. Timpe	3. Ehoustacks	2. gr.
3. Attine sind von guten Silber/	und gelten ohngefehr	6. gr.
		2. gr. 3. pf.

## Das elffte Capitel /

Silberne Note/ sind meist frembd/  
und Teutsch geprägt.

Guldene Ducaten à 2. Rthl.

§. 3. Aus Pohlen werden ausgeföhret: Haber/  
Gerste/ Roggen / Hirse / Wolle/ Hanff/ Flachs/  
Hopffen/ Häute/ Unschlicht/ gegerbet Leder/ Pelz-  
werck/ Honig/ Wachs/ Agtstein/ Pech/ Potasch/  
Bretter/ Salz/ Bier/ Opium/ Bitriol/ Salpe-  
ter/ Lapis Lazuli/ Zinnober / Erz / Bley/ Eisen/  
Kupffer/ Steinkohlen/ Glas/ &c. Ochsen/ Schwe-  
ne/ Schaaffe/ und sehr gute Pferde.

§. 4. Hingegen bringet man ein/ Wollnes La-  
ffen/ seidene Zeuge/ Tapetereyen/ Juwelen/ Früch-  
te / Gewürke / gefalzene Fische / Weine / Zinn /  
Stahl/ kostbahre Pelzwerck/ gearbeitet und unge-  
arbeitet Gold und Silber/ Delicatessen/ &c. Weil  
nun die Pohlen von Natur sehr hochmühtig und  
verschwenderisch/ kriegen meistentheils die Fremd-  
den ihre Wahren und Geld/ vor lauter zur Wol-  
lust und Uppigkeit dienenden Galanterien.

## Das elffte Capitel /

### Von der Pohlnischen Kriegs- Macht.

§. 1.

**D**ie Polnische Armee bestehet vornemlich  
in der Pospolite Ruszenie/ welche unter  
Anführung eines Feldherrn zusammen  
kommen muß/ wann nemlich dem König und Se-  
nat beliebt einen allgemeinen Auffbot zu thun /  
denn alsdann müssen erscheinen/ und zwar zu Pfer-

de in guter Montirung. 1. Alle Edelleute/ so Güter haben/ etliche wenige ausgenommen. 2. Alle Edelsleute/ so hin und wieder von ihren Renten leben. 3. Alle Bürger so Landgüter haben/ nemlich die in Preussen/ die von Cracow/ Wilna und Lemberg. 4. Alle Pächter der Landgüter entweder in Person/ oder durch jemand anders an ihre Stelle. 5. Die Königl. Pächter/ 6. Die Geistl. Schultheissen. 7. In der äußersten Noht alle Bürger. 8. Die Gefangene Edelleute/ müssen sich aber wieder einstellen/ so bald die Pospolite geendiget.

§. 2. Zur Infanterie musten vor diesem die Bauern allemahl den zwanzigsten Mann ausrichten mit einen Sebel/ einer langen Büchse/ und Streit-Arte. Heute zu Tage geben sie gemeiniglich Geld/ wovon frembdes Volck geworben wird. Ein Bürger/ wer 8000. Poln. fl. in Vermögen hat/ muß einen Reuter schaffen/ wer halb so viel einen Fußgänger/ beedes wohl montirt. Bey den Bauern müssen 28. Familien einen Soldaten unterhalten/ und auff ein halb Jahr mit aller Nohtdurfft versorgen. Diese werden in Pohlen Wytranec, und ihr Corpo Wiebtanicka Pichota der Ausschuß genannt. Wer von diesen allen bey dem dritten Auffbot nicht kommt/ dessen Güter sind dem König heimgefallen.

§. 3. Vorhin wurde gedacht/ daß einige Edelleute von der Pospolite Nutznie befreyet/ diese sind nun folgende: (1) Alte/ Krancken/ Witwen/ Wäysen/ Minderjährige/ Geistliche/ müssen doch andere vor sich schicken. (2) Der in verschiednen  
Woy

Boywodschafften Güter hat/ darff nur wegen eines auffziehen. (3) Arme Edelleute können ihrer etliche sich zusammen thun / und nur einen Reuter schicken. (4) Die am Königl. Hoffe sind / gehen nicht eher/ als mit dem Könige zu Felde. (5) Ohngefehr 30. von der Königin Adelichen Hoff-Bedienten. (6) 12. von den Bedienten des Erzbischoffs zu Gnesen. (7) Alle Abgesandten an frembden Hofen/ und die in ihrem Gefolg seyn. (8) Alle Starosten bleiben auffihren Schloffern. (9) Der Gouverneur des Schlosses zu Cracow/ nebst dem Vice-Gouverneur/ den Burggrafen/ und 2. Hauptleuten.

§. 4. Weiters haben einige Provinzien besondere Privilegia: als in Mazovien und Plockzko / dürfen 6. Brüder/ ob schon jeder seine Güter vor sich hat nur einen einzigen Mann zu Pferde schicken. In Podlachien wird von zehen Land-Gütern nur ein leichter Reuter/ von 20. aber ein Curasier geschickt. So lange die Polen Caminiee haben / bleibt der Podolsche Adel bey einem allgemeinem Auffbote / bey solcher Bestung bestehen. Die Preussen sind nicht schuldig weiter/ als bis an die Flüsse/ die Weichsel/ die Osa/ und die Drebnicz/ zu marchiren. Die Littauer sind auch nicht gehalten/ über die Gränzen des Groß-Herzogthums zu marchiren.

§. 5. Diese Pospolite ist nun sehr starck/ so daß im fall der Noht die Pohlen über 100000. Die Littauer über 70000. zu Pferde erscheinen. Die Infanterie ist ungewiß/ weil die meisten davor

Geld geben. Die geworbene Milice beträgt zu meisten Zeiten 20<sup>000</sup> bis 24000 / wiewohl bisweilen mehr / bisweilen weniger.

§. 6. Wann die Pospolite auff dem Reichs-  
Tage bewilliget worden / schicket der König in den  
Boywodschafften gewisse Brieffe herumb / die  
sie literas relictum ( Strickbrieffe ) oder Wici ( ein  
Stab ) nennen / weil sie von den Dienern mit einem  
Strick an einem langen Stecken gebunden / an den  
Adel herumb getragen werden / und zwar drey mal  
in einem Monat. In den Städten / und Flecken  
wird solches drey mahl öffentlich ausgeruffen.  
Wann es zum dritten mahl geschehen / hält der  
Adel Musterung / wo die Boywoden und Castella-  
nen / die Persohnen / Pferde / und Gewehr auff's ge-  
naueste aufzeichnē / weil diese bede letzte Stücke nach  
der Musterung nicht mehr verändert werden dürfen.  
Dann wird jedem Castellan sein Troup zu  
gestellet / worüber er zu commandiren hat / der sie  
dan nach der allgemeinen Musterung führet / und  
dem Boywoden das völlige Commando übergibt /  
der sie weiter nach dem General-Rendevous füh-  
ret / und den Feldherrn liefert.

§. 7. Es bestehet also die Polnische Armee / aus  
sechserley Soldaten : 1. aus der Pospolite / 2. den  
Geworbenen / 3. Auxiliar-Trouppen / 4. den Quar-  
tianern / 5. Freywilligen. Auch bestehet diese Ar-  
mee so wohl / wie alle andere aus Infanterie / und  
Cavallerie / beederley sind entweder Frembde oder  
Einheimische. Die Einheimische dienen meistens  
theils zu Pferde / und haben entweder schwere oder  
leichte

leichte Rüstung. Schwere Rüstung haben die  
 Husaren und Towarysk. Die Husaren sind so  
 wohl als ihre Pferde gepanzeret / führen Copien/  
 Sebel und Pistolen. Copien sind Lanzen unge-  
 fehr 3. Ellen lang / welche sie mit einer seidenen  
 Schnur an das Gelencke zwischen der Hand und  
 Arm fest machen / und wann sie dem Feinde nähern/  
 mit aller Gewalt auff ihn zu werffen / ziehen sie/  
 ziehen sie die Lanze wieder zurück / treffen sie aber/  
 machen sie die Lanze los / lassen sie stecken / und hau-  
 en dem Feinde mit ihren Sebeln / so sie am Sattel  
 hängen haben / den Kopff völlig ab. Ihrer sind  
 nicht mehr als 5. Compagnien in Pohlen / jede von  
 300. Mann. Es hat jede nur einen Lieutenant Po-  
 ruczknik / und einen Trompeter Koruze. Die  
 Towarysk / welches so viel als ein Camerade heist/  
 tragen Brustharnisch / Helm / und ein Harnisch/  
 tragen / führen Carabiner / Bogen und Pfeile.  
 Beide Sattungen sehen erschrecklich aus / dann  
 sie behängen sich und ihre Pferde mit Flügeln von  
 Störchen / Kranichen / Welschen Hünern / führen  
 auch über ihre Rüstung Felle von Tiger-Thieren/  
 Leoparden / Bären / Löwen / &c. Die leichten  
 Reuter sind wiederumb zweyerley / einige haben  
 Rüstung / andere nicht. Die ersten werden von den  
 Polen Pancernicy Koragwy / von den Littauern/  
 Petihorski / Koragwy genandt ; sie führen Panzer  
 Pfeile und Sebel / können auch Flügel und Federn  
 tragen / sind ungefehr 6. 7000. Mann stark. Die  
 keine Rüstung haben / führen einen groben Man-  
 tel Burka auff den Schultern / Sebel und Bogen

mit Pfeilen. Diese machen das größte Corpo aus/ heissen auff Polnisch Woysko.

§. 8. Die Infanterie bestehet aus Pohlen/ Litauern/ Geworbenen/ Deutschen und Ungarn/ vor diesen dienen ihnen die Zaporowische Cosacken umb einen geringen Sold/ als Freywillige. Diese Zaporowische Cosacken haben ihren Nahmen von den Neußischen Wort Porohi, welches so viel als Gränze bedeutet. Sie werden von ihrem General/ dem 4. Kriegs-Nächte (Aslawuli) adjungirt find/ seinem General-Lieutenant/ und ihren Hauptleuten commandiret/ doch tragen sie selbigen ganz schlechten Respect zu. Die Polnische Infanterie/ so wohl einheimische als Frembde/ wird durchgehends sehr schlecht gehalten/ es fehlet den meisten an Gewehr/ Kleidern/ und Schuhen. In Winterquartieren/ genießet ein Soldat etwa des Tages 6. pf. Das Gewehr der Polnischen Infanterie ist/ eine sehr lange krumme Streit-Arte (Bardysz) und lange Musqbeten.

§. 9. Der Adel ist nicht schuldig über die Gränzen weiter/ als 5. Meilen zu marchiren/ auch nicht länger/ als 6. Wochen im Felde zu stehen/ thun sie es/ muß der König alle Unkosten über sich nehmen. Ihre Gefangne schencken sie dem König/ werden sie aber gefangen/ werden sie aus dem gemeinen Schatz ranzioniret.

§. 10. Die Quartianer deren vorhin gedacht/ sind eine gewisse Art Soldaten/ so zu Bewahrung der Gränzen wieder die einfallenden Tartarn von König Sigismundo Augusto angeordnet/ und werden

werden also genennet / weil er quartam, oder den vierdten Theil der Königl. Einkünfte zu ihrer Unterhaltung verordnet. Die Aufsicht über solches Einkommen / hatten 2. Senatoren / 2. von Adel / nebst dem Kron-Groß-Schatzmeister / die Verwahrung aber der Staroste von Kaba / der selbige jährlich berechnen mußte. Diese Quarta ist offters vermehret worden.

§. 11. Volontairs werden diejenigen in Pohlen genandt / nicht die freywillig ohne Entgeld dienen / sondern die jenigen / welche von denen vornehmen und reichen von Adel / dem Vaterlande zum besten / auff eigne Kosten geworben und unterhalten werden / und dem Vaterland offters gar grosse Dienste gethan haben.

§. 12. Die Bezahlung der Militz ist gar schlecht / die Gemeine bekommen selten alle halbe Jahr einmahl etwas / die Officirer alle Jahr / oder 2. Jahr einmahl. Die Bezahlung geschiehet durch Commissarios / welche sich an einem vom Hoffe entlegenen Orte verfügen / und jedem Officirer seine Portion zu stellen / doch ziehen sie ihm allemahl ein ziemliches ab / welches er endlich geschehen lassen kan / weil er nicht verbunden seine Compagnie Complet zu halten / und dennoch vor voll bezahlet wird.

§. 13. Was die Armee so schlecht / oder gar nicht bezahlet wird / machen die Soldaten einen Kokosz (Verlassung des Feldherrn). Diese erwählen aus ihrem Mittel einen Marschall / und einen Lieutenant. Diese müssen schweren / daß sie ihr äußer-

stes thun wollen/ ihnen ihren Gold von der Republic zu verschaffen.

§. 14. Ein grosser Fehler ist in Polen/ daß sie keine Magazine und Arsenale/ auch bey der Armee keine Marquetenter haben.

§. 15. Castele/ haben sie in Pohlen zwar genug/ doch schlecht/etliche wenige ausgenommen. Von Festungen halten sie gar nichts.

§. 16. Die hohen Bediente bey der Armee sind folgende: Der Cron = Groß = Feldherr/ Hetman Wielki = Koronni/ der Litthawische Groß = Feldherr/ Hetman = Wielki Liethewski. Keiner dependirt von dem andern/ jeder von diesen hat seinen General = Lieutenant/ oder Unter = Feldherrn. Der Polnische heist Hetman Polni Koronni/ der Littawische Hetman Polni Liethewski. Die übrigen Chargen sind schon mehrentheils vorhin erwähnt.

§. 17. Das Jus belli ist nicht bey dem König allein/ sondern bey der gesamten Republicque. Fället ein Feind unvermuthet ein/ so sind dem Könige gewisse Kriegs = Rächte zu geordnet/ deren Gutachten er in selbigen Fällen folgen muß. Soll ein Krieg offensive angekündigt werden/ muß solches vorher auff dem allgemeinen Reichs = Tage beschlossen seyn. Ohne dessen Bewilligung der König keinem frembden Potentaten beystehen/ noch von demselben Beystand annehmen/ oder einem Frembden das Commando in einiger Festung anvertrauen darff.

§. 18. Zum Beschluß ist noch dieses anzumercken/ daß

daß die Deserteurs bey der Armee nicht nur ihre Ehre/ sondern auch ihr Vermögen verlihren/ welches confiscirt / und der Armee zum besten angewandt wird. So werden auch bey der Armee ganz keine Weibsbilder geduldet/ ob wohl sonsten duppelt so viel unnützes Trofes/ als würcklicher Combattanten/ dabey anzutreffen sind.

Das zwölffte Capitel/

## Geographische Beschreibung des Königreichs Pohlen.

§. 1.

**D**iese Republicque bestehet aus zwey Hauptstücken / als den so genandten Königreich Pohlen/ und dem Groß-Herzogthumb Littauen / welche vor Alters jeder ihre besondere Herrschafften gehabt/ durch die Heyrath der Polnischen Königin Hedwig mit dem Littawischen Groß-Fürsten Jagello aber / auff ewig vereiniget worden. Wir wollen von jedem besondere lich handeln.

§. 2. Pohlen war anfangs nur gar klein / und begriff nicht mehr als Hoch- und Nieder-Pohlen und Schlesien. Pommern kam am ersten dazu/ und ward durch Lechum erobert. Preussen brachte Casimir II. 1183. zur Crone. Keussen/ Casimirus der Grosse 1338. und wurde auch in selbigen Jahr Masovien unterthänig. Wallachey und Moldau wurde durch die Wassen/ Littauen vorbesagter massen/ durch die Heyrath/ Liefland 1500. durch Krieges-Zwang / wie auch nachgehends

hends Smolensko/ Severien/ und Czernichau damit vereiniget/ jetzt aber hat es mächtig abgenommen. Dañ der Keyser hat Ungarn/ Böhmen/ Siebenbürgen/ Schlessien/ und Mähren. Die Schweden Liefland/ und einen Theil von Pommern. Brandenburg den Rest von Pommern/ und halb Preussen. Die Türcken Podolien/ und ein Theil der Ukraine. Moscov hat ein Theil davon/ nemlich Biow/ und die Herzogthümer Smolensko/ Severien/ und Czernichow. Die Wallachey und Moldau/ haben ihre eigne Hospodars. Dennoch nach allem diesem Abgang/ ist es so groß als Frankreich.

§. 3. Pohlen und Littauen gränzet gegen Norden an Moscau/ Liefland/ und die Ost-See; Gegen Mittag an Moldau/ Siebenbürgen/ und Ungarn; Gegen Morgen an die Ukraine/ Smolensko/ Severien/ Czernichow: Gegen Abend an die Marck Brandenburg/ Böhmen/ und Schlessien. Ist ungefehr 150. Meilen breit/ und 180. lang.

§. 4. Die Beschaffenheit des Landes belangend/ so ist der Boden mehrentheils eben/ gegen Ungarn aber zu/ giebt es viele Berge und Wälder. In Klein Pohlen/ ist ein einiger Berg/ der kahle Berg/ auff welchem das reiche Kloster zum heiligen Creutze lieget/ das Land ist fruchtbar an Getraide/ Obst/ Fischen/ Schnabelweide/ zahmen und wilden Thieren/ Honig/ Wachs/ Hanff/ Flachs/ Silber- Kupffer- Eisen- und Bley- Bergwercken/ Saltz/ so wie Stein gebrochen wird. Die meisten Dörffer und Städte sind von Holz gebaut/ und mit Stroh bedeckt.

bedeckt. Man zehlet an Städten / Flecken und Dörffern / bey nahe 170000. worunter doch kaum 20. bemauert. Die Luft darinnen ist sehr kalt / und frieret es darinnen übermäßig.

§. 5. Die vornehmsten Flüsse sind / die Weichsel / Wart / Nieper / Niester / Diouen / Boy / Niemen / Bug.

§. 6. Von ihren accuratesten Scribenten wird Pohlen in 8. Haupt-Provincien / eingetheilet. Die sind / 1. Groß / und 2. Klein Pohlen / 3. Polnisch Preussen / 4. Keussen / 5. Masovien / 6. Samogitien / 7. Polhynien / und 8. Podlachien.

§. 7.

1. Groß oder Nieder-Pohlen / stößen an Pommern / Preussen / Klein Pohlen / Masovien / Schlesien / Marck Brandenburg. Wird auch in Groß Pohlen und Eujavien wieder eingetheilet / beede haben 7. Woywodschafften / als 1. Posen / 2. Kalish / 3. Siradien / 4. Kava / 5. Lencicz / 6. Bresti / 7. Inowlocz. Die beede letztere machen Eujavien aus / in denen Woywodschafften sind folgende Städte / in Posen: Posen ein Bischofflich. Sitz / und grosse Stadt an der Warta / hat drey grosse Messen. Gnesen 7. Meilen davon / zwischen Morästen und Hügeln / dessen Erzbischoff Primas / hat den Nahmen von einem Adlers-Neste / war vor diesem die Hauptstadt des Königreichs. Kosciencien ist mittelmäßig bemauert 7. Meilen von Posen. Uskow auff der Ebne auch bemauert / 11. Meilen von dannen / Stremst / Premecz / Ragojno sind holt

hölzkern. Meedzyrzecze an den Schlesiſchen und Pommerſchen Gränzen/ hat ein feſtes durch Kunſt und Natur faſt unüberwindliches Schloß. Stupeja/ Wiſdra ſind beede an der Warte. Keina/ Conin/ Premez/ Ragozno.

2. Kalish die andere Woywodſchafft hat folgende Städte: Kalish am Proſna/ bemaurt. Kolo hölkern am Warta. Landmäßiſig. Nalko hölkern bey dem See Goplo. Odolonow/ Chocia/ Stave/ Coſmin/ Dobra/ Grabow/ Opatorce/ Pleſow/ ſind alle gering.

3. Siradia/ die dritte Woywodſchafft hat 4. Diſtricte/ und darinnen die Stadt Sirat auff einer Ebne / mit einer guten Mauer/ und feſtem Schloß an der Warta/ Koſpra/ Specimir ſind hölkern. Petricow bemaurt/ berühmt wegen des groſſen Reichs-Verichts/ ſo alle Jahr einmahl in dieſer Vorſtadt gehalten wird/ hat 2. Königl. Paſläſte/ und viel andere prächtige Gebäude. Koſnarzew/ Wart/ Laſk/ ſchlecht. Zu dieſer Woywodſchafft gehört das Gebieth von Bielun / und Oſtreſow/ darinnen Bielun ſehr prächtig/ und bemaurt am Proſna. Oſtreſow hölkern an der Schleiſiſchen Gränge/ iſt faſt rund umb mit Wäldern umgeben.

4. Kawa/ die vierdte Woywodſchafft hat 3. Diſtricte/ als Kawa/ Sochaczow und Goſtinin/ und darinnen die Städte Kawa am Fluß gleiches Nahmens/ hat ein Schloß/ worinnen Standes-perſohnen/ wann ſie delinquirt/ gefangen geſetzt werden. Lowiſ 5. Meilen davon/ iſt zu Zeiten des

Prima-

Primatis Residenz/ der daselbst einen schönen Pala-  
last hat/ Es hat auch viele Klöster und Abteyen/  
auch unterschiedliche berühmte Jahrmärkte.  
Wolworz/ Residenz des Bischoffs von Cujavien.  
Gombin groß/ doch hölzern auff einer Ebne Coo-  
chaczow palisadirt/ hat ein Schloß auff einem Fel-  
sen am Flusse Bsura. Gostinin ist hölzern. Bi-  
asdun hat ein schönes und festes Schloß. Biala  
gehört dem Bischoff von Chelm/ ohnweit von hier  
liegt Squernewiez/ ein vortrefflicher Pallast des  
Erzbischoff von Gnesna.

5. Lanczicz/ die fünffte Woywodschafft/  
hat drey Districte/ als Lenczicz/ Brezin und Dr-  
low. Darinnen sind die Städte Lenczicz/ auff  
einer Ebne zwischen Morasten/ hat ein festes Schloß  
auff einem Felsen am Bsura/ Sie wird einer von  
den kleinen Reichstagen gehalten. Orlow/ Bre-  
zin/ sind hölzern und morastig. Pionkum/ oder  
Piatek im Morast am Bsura/ brauet das beste  
Bier in ganz Pohlen. Unienow/ samt seinem  
schönem Schloß/ gehöret dem Erzbischoff von  
Gnesna.

6. Brzest/ die sechste Woywodschafft/ hat  
4. Districte/ als Brzest/ Kruswick/ Cavall/ Pres-  
deck/ und darinnen die Städte Wladislaw die  
Hauptstadt/ liegt zwischen Morasten/ nahe an der  
Weichsel/ hat meist steinerne Gebäude/ weil das  
Holz hie seltsam/ hie residirt der Bischoff von Cu-  
javien/ der den König krönen muß/ wann der Pri-  
mas gestorben/ krank/ oder mit der Wahl nicht  
einig. Brzest auff einer Ebne/ zwischen Morasten  
ist

ist auch bemauert. Radzicow hölzern/ Koissnow/ Kowalow. Durchgehends ist diese Provinz sehr fruchtbar an Geträide.

7. Inowlocz die siebende Woywodschafft/ hat drey Districte/ nemlich Bidgosty/ Bobrownitz/ und Inowlocz/ und darinnen die Städte/ Kruswick/ die älteste Stadt nechst Gnesna/ hat ein festes Schloß/ nahe bey dem See Gonlo/ aus welchen die Mäuse gekommen/ die König Popiel 11. samt seiner ganzen Familie aufffrassen/ war vormahlß der Könige Resident. Bidgosti/ Gnieznow/ Bratislaw/ Solec/ Dibow/ und Strelce/ sind seine wohlbewohnte Städte.

5. 8.

II. Ober oder Klein Pohlen/ die andere Haupt-Provinz/ stößt an Masovia/ und Podlachia/ Nieder-Polen/ Ungarn und Neuffen/ ist ohngefähr 50. Deutsche Meilen lang/ und breit/ begreift drey Woywodschafften/ 1. Cracau/ 2. Sendomir/ 3. Lublin.

1. Cracaw die erste Woywodschafft dieser Provinz/ hat 4. Districte/ Cracovia/ Lelovia/ Bricz/ und Sardecz. Drey Herzogthümer/ Oswieczin/ Zator und Severia/ alle in Schlessen/ und die Graffschafft Scepus zu Ungarn gehörig/ worinnen 13. Städte/ darunter Lubowla die vornehmste ist. Die Städte dieser Woywodschafft sind Cracow/ auff einer Ebne/ nahe an der Weichsel/ 35. Meilen von Breslau/ 40. von Wien/ 50. von Ofen/ ist die größte/ und beste Stadt in ganz Pohlen/ ist in vier Theile getheilet/ Cracow/ Casimir/ Stra

Stradonica / und Cleparia. Cracow ist rings umbher mit einer starcken Maur und tieffen Graben umbgeben. Das feste Schloß hat fast eine halbe Stunde im Umbkreiß / und liegt auff einem Felsen Bavel genant / am Ufer der Weichsel. Das prächtige Schloß / die überaus reiche Domkirche St. Stanislai. In dieser Kirche hört weder Tag noch Nacht der Gottesdienst auff / der Bischoff daselbst / ein Herr über 13. Städte / und über das Herzogthum Severia. Über dieses sind noch 50. andere Pfarrkirchen / eine Academie / so Casimirus der Grosse fundirt / Vladislaus Jagello aber 1401. dotirt. Urbanus VI. bestätiget. 1545. zogen die Studenten malcontent von hier weg in Teutschland / nahmen die Lutherische Religion an / und breiteten selbige durch ganz Pohlen aus. Sie hat 11. Collegia / und sind auffer der Academie in der Stadt noch 14. Schulen. Biecz am Rapa / aus dessen Schaum man guten Schwefel machet auff einer Ebne / ist bemauert. Bourzik ist hölzern am Dunaject. Sandez bemauert in einer lustigen Gegend. Zelow hat ein festes Schloß am Biala / schöne Palläste / und verschiedene treffliche Gärten. Kiaz hölzern. Oswiezin die Hauptstadt ihres Grossen Herzogthums / auff einer Ebne nahe bey der Weixel. Severia die Hauptstadt ihres Herzogthums / hat ein festes Schloß auff einer Insel / mitten in einem See. Czentochow / berühmt wegen ihres guten Biers / noch mehr aber / wegen des Bildniß der heil. Maria / so Lucas solle gemahlet haben / und von den Pohlen sehr verehret wird

wird / auch dem Kloster ein unbeschreibliches ein-  
traget. Stankow hat gute Silber= Bergwercke.  
Zluczia eine Königl. Stadt / hat gleichfals viel  
Silber / und Bley. Belisca / Wieliczka / 2 = 3.  
Meilen von Cracow / hat schön Berg= Saltz / doch  
nicht so gut als Bochna / 5. Meilen von Cracow.  
Dobniera eine feste Stadt nebst einen Castel. Pros-  
sowicz eine hölzerne Stadt.

2. Sandomir / die andere Woywodschafft t /  
hat 5. Districte / als Sandomir / Radom / Stenczicz  
Corzin / Wislicez / Chenzin / Dproczno / und Pilzno.  
Darinnen sind die Städte : Sandomir / die Haupt-  
stadt auff einem Hügel an der Weixel / hat stark e  
Mauern / und ein festes Schloß. Spatow am Wis-  
loza. Biadz neu / und wohl befestiget. Radom  
auff einer Ebne / bemaurt. Jedslincz Solecz / Il-  
za. Cunow lieffert Marmor von allerley Farben.  
Bozentin des Bischoffs zu Cracow Residenz / ein  
schöner und wohl befestigter Dhrt nahe bey dem  
Grunde des Rahlenberges / gib t viel Eisen aus.  
Kielez viel Kupffer / und lapis lazuli , ist auch des  
Bischoffs. Chenzin viel Silber / Bley / Marmor /  
ist des Königes. Malogost / Sulow / Drevicz / J-  
nowlocz sind vormahls prächtige Derter gewesen.  
Sylovecz / gehörte denen Herzogen von Radzieviel  
hat viel Eisen / Fisch / und Holz. Stenczicz / Glu-  
pecz / gehöret dem Abbati St. Crucis , Lagro dem Bi-  
schoff von Eujabien. Racow / war vor diesem der  
Socinianer Nest. Corzin am Wislock / ein neuer  
hölzerner Dhrt. Wislicz am Nidda / auff eine m  
Felsen im Morast / bemaurt / hat eine schöne Dom-  
Kirche /

Kirche/ und in der Gegend viel Schlangen/ und Ungeziefer/ welche aber dem Menschen nichts thun / weil es ihnen vom Pabst verboten/ si fabula vera est. Pilsno/ Polonice/ Zawichost/ Zaclizin / sind alle hölgern. Lezaisk zeigt in seinem Kloster viele vermeinte Reliquien.

3. Lublin die dritte Woywodschafft von Klein Pohlen. Begreift auch das Territorium von Lucovia/ worinnen bey nahe 2000. Edelhöfe liegen/ hat folgende Städte: Lublin am Bystricza unten an einem Hügel/ hat eine hohe Maur / und breiten Graben / nebst einem festen Schlosse / ist zwar nicht sehr groß/ aber gesund/ und wohlgebaut/ ihre 4. berühmte Messen werden von vielen Türckischen / Armenianischen / Muscovitischen / und Deutschen Kauffleuten fleißig besuchet. Castmir eine/ ob zwar hölzerne / dennoch schöne Stadt an der Weichsel. Czemiernikow hat einen schönen Pallast. Utzendow und Lulow / sind beyde hölgern/ liegen an sumpffigten Orten.

S. 9.

III. Preussen die dritte Haupt-Province / gehöret den Pohlen nur zum Theil / treibet mehr Handel/ als das ganze Pohlen. Hat vier Palatinatus Pommern/ welches aber denen Pohlen nicht mehr gehöret/ 2. Culm/ 3. Marienburg/ 4. Warminen.

2. Culm die andere Woywodschafft / hat Culm an einem Hügel bey der Weichsel/ erbauet von denen Deutschen Rittern 1223. Item Thorn an der Weichsel/ vor diesem eine freye Reichsstadt/

die schönste/ und beste/ prächtiger an Gebäuden/ als  
Danzig/ Graudenz. Culmensee ist des Bischoffs  
Sitz

3. Marienburg die dritte Woywodschafft/  
hat Marienburg an der Mogat/ ist ziemlich feste.  
Elbingen eine wohlbefestigte Handelsstadt.

4. Das Bisthum Ermland. Der Adel ist  
von aller Königl. Jurisdiction ganz eximiret, und  
wird von dem Bischoffe/ der auch ihr Weltlicher  
Herr ist/ nach Preussischen Gesetzen und Gewohn-  
heiten regieret. Hierinnen liegen Heilsberg/  
Fraunberg/ Braunsberg/ Gutenstadt/ Allen-  
stein/ Kesla/ Wormitz/ Melsack/ Wartenberg/  
Seberg.

§. 10.

IV. Roth Reussen/ die vierdte Haupt Pro-  
vintz/ erstreckt sich von den Littauischen Gränzen/  
bis an dem Ausfluß des Niepers ins schwarze  
Meer. Hat sieben Woywodschafften/ 1. Reussen/  
2. Podolien/ 3. Braslaw/ 4. Kiow/ 5. Volhy-  
nien/ 6. Belsko/ 7. Chelm.

1. Reussen die erste Woywodschafft / hat  
Lemberg/ Leopold/ Brodeck/ Samorow/ Zolkiew/  
Glinian/ Zloczow/ und Komerna. Premislaw  
die Hauptstadt ihres Districts. Sambor. Za-  
roslaw. hat eine schöne Messe. Lancut/ Nestow.  
Halic; vorzeiten die Hauptstadt des Reussischen  
Königreichs. Sniatin/ Colem versiehet das gan-  
ze Land mit Galiz. Martinow/ Dolina/ Strium/  
Potock/ Brezezan Buezavia/ Podjatiecz. Sa-  
noek die Hauptstadt ihres Districts / Crosna der  
Ungarn

Ungarn Niederlage. Brozovia/ Rimanovia/ Dinovia/ Lesko.

2. Podolien / die andere Woywodschafft/ das glücklichste Land/ wann es Frieden genießen mögte. Hat Camieniec/ die Weltberühmte Bestung. Trembowla/ Laticzon/ Bar/ Husiatinow/ Czartikow/ Janow/ Czwaniec/ Chmielnick/ Miedziboz alle einiger massen befestiget/ wieder die Einfälle der Tartarn.

3. Braslaw/ die dritte/ ist nicht mehr in Polnischen Händen.

4. Kiow/ die vierdte Woywodschafft/ ist auch nunmehr Russcovitisch. Darinnen sind die Städte/ Kiow/ Kanow/ Czircasi/ Sezakow/ Stepanow/ Fastow/ Bohuslow/ Pereslow/ Biala-ceskiew.

5. Belsko die fünffte Woywodschafft begreiff die Städte Belz/ Busko/ Grodslow/ Grabow/ Sokal.

6. Chelm die sechste/ liegt zwischen Lublin/ Littauen/ und Polhynien/ hat die kleine Stadt Chelm. Crasnistaw wo Erzherzog Maximilianus geschlagen worden/ Johanne Zamoiski der gleich darauff in der Gegend eine Stadt baute/ und sie Zamoisk nante/ sie ist feste/ hat auch eine Universität. Ratno Limbonoli.

§. II.

V. Masovia/ die fünffte Haupt-Province dieses Königreichs. Liegt fast mitten in Pohlen/ hatte vor diesem seine eigne Fürsten bis ins Jahr 1526. da die letzten Herzoge starben/ fiel es an das

Königreich. Die Einwohner sind sonderlich kriegerisch. Hat drey Woywodschafften/ 1. Masovia/ 2. Ploczkow/ und 3. Dobrina.

1. Masovia die erste Woywodschafft/ hat 12. Districte/ Warschau/ Wisna/ Cyrna/ Zembrow/ Nuren/ Wissegrad/ Zakrow/ Ciekonow/ Lombze/ Rozan/ Machow/ und Liew. Die Städte sind gleiches Nahmens/ danebst sind zu mercken/ Pultow/ Czerniensk/ Czeko/ Alrokzim/ Warla/ Plonic/ Pultowsko/ Tarcin/ Grodzyec/ Prasnik/ Garwolin/ Bengrow/ Stanislanow/ Broc/ Wiszkow/ und Serwiez. Die Hauptstadt ist Warschau/ mit Castel/ Maur/ und Graben/ auff einer Ebne befestiget. Allhier wird gemeiniglich der Reichstag gehalten/ und residiren die Könige. Eine Meile davon/ ist des Königs Johannis prächtiges Lusthaus Villa Nova.

2. Ploskow/ die andere Woywodschafft/ hat 4. Districte/ Plockow/ Zancren/ Malava/ und Stenen. Städte sind darinnen/ Ploczkow/ Sieprez/ Srensko/ Mlav/ und Radzanow.

3. Dobrina die dritte Woywodschafft/ lieget zwischen Eujavien/ und Preussen/ hat überfluß an Früchten und Fischen. Hat 3. Districte/ Dobrina/ Ripin/ Stonsk. Wegen dieser Woywodschafft sind vormahls die meisten blutigsten Kriege/ zwischen den Pohlen/ Teutschen Orden/ und Preussen/ geführt worden.

§. 12.

VI. Samogitia/ die sechste Haupt-*Pro*vinz von Pohlen/ hat keine Woywodschafften/ aber

aber viel Capitaneyen. Der Vornehmste ist der Starosta/ welcher allein unter allen Starosten mit im Reichs-Rahte sitzt. Ist groß und fruchtbar/ doch voller Wälder; gränzet an Curland/ und die Ost-See; an das Brandenburgische Preussen; und an Littauen. Den Nahmen hat sie von ihrer niedrigen Gegend/ denn Samogis heist in ihrer Sprache niedrig und morastig. Ist reich an Honig/ dem besten unter allen andern/ hat vortrefflich geschwinde Pferde. Das Volck wohnet in kleinen Hütten an Seen/ oder Flüssen/ so mit Stroh/ oder Brettern bedeckt seyn. Sie pflügen das Land mit Holtz/ und wollen durchaus sich nicht davon abbringen lassen. Sie haben noch immerfort ihre Gözendienste/ insonderheit verehren sie den Schlangen und Ottern. Die vornehmsten Leute trincken aus Bechern von Horn/ und essen aus hölzernen Schüsseln. Zu Ende des Octobris halten sie noch bis dato/ ihre heidnische Opfer-Feste ihrem Göken Zimiennick/ mit vielen Ceremonien/ unter andern brauchen sie diese Worte/ wann sie ihm von jedem Verichte ein Stücklein auff den Platz werffen: O Zimiennick nimm dieses gnädiglich an/ von unsern Opffern/ und sey deinem Dienern barmherzig. Diese Provinz hat 3. Districte/ Rosenie/ Mednick/ und Poniwiss. Die Städte sind Rosenie eine kleine übelgebaute Stadt am Dubis ohngefähr 30. Meilen von Riga. Mednick ist besser/ und hat einen Bischoff am Wirwis. Poniwis am Fluß gleiches Nahmens. Corona am Niemen/ hat ein Jesuiter Collegium/ wie

wie auch viel prächtige Gebäude von Teutschen  
Kauffleuten/ so vor diesem starck hieher gehan-  
delt.

§. 13.

VII. Volhynien die siebende Haupt-Pro-  
vintz dieses Königreichs/ begreiffet die Districte  
von Lucesria und Cremen/ darinn sind Städte  
Lusko die Hauptstadt am Steer/ ist hölzern/ 20.  
Meilen von Lemberg/ ist die Residenz eines Römi-  
schen/ auch Griechischen Bischoffs. Ulodimir nicht  
weit davon im Morast von Holz erbauet/ auch dar-  
mit befestiget/ ist eine Residenz eines Preussischen  
Bischoffs. Krzemenec ist groß von Holz/ mit  
einem hölzernen Castel/ und Mauren von Kohl.  
Brodi ist fest. Slika gehört dem Hause Radzi-  
vil zu/ hat eine schöne Domkirche/ und Academie.  
Constantinow hat ein gut Castel. Zsbaraz war  
vor diesem eine Freystadt/ nunmehr gehöret sie a-  
ber unter Cremen.

§. 14.

VIII. Podlachien die achte Haupt-Pro-  
vintz/ gränket an Masovien und Littauen/ wozu  
sie auch biß An. 1569. gehöret hat. Begreiffet 3.  
Districte. Bielsk/ Drogielczyn/ Mielnick. Die  
Städte sind: Bielsk eine grosse hölzerne Stadt  
am Biala. Droghin liegt auff erhabnen Grun-  
de am Bug/ hat ein berühmtes Hoffgerichte.  
Mielnick am Bug. Zyhokzin in der Ebne am  
Flusse Narew/ hat ein festes Castell/ und wird dar-  
selbst ein Theil vom Königl. Schatz verwahret.  
Kniszyn hat den Königlichen Thiergarten. Aus-  
gustow

gustow hat den Nahmen von seinen Erbauer Sigismundo Augusto. Mordt liegt an einem grossen See. Warilkow am Narew / ist die Residenz eines Königl. Starosten. Narew liegt im Holz. Bransko am Nar hat ein Hoffgerichte. Surav liegt unten an einem Berge am Flusse Narew hat ein Castell.

Das dreyzehende Capitel /  
**Vom Groß-Herzogthumb**  
**Littauen.**

§. 1. Dieses Land gränket gegen Morgen an Moscau / gegen Mitternacht an Liefland / die Ost-See / und Moscau / gegen Abend / an Samogitien / Preussen / und Podlactien / gegen Mittag an Neussen / Polhynien / und Podolien / ist ohngefehr 90. Meilen lang / und 80. breit / ist ein plattes ebnes Land / sehr wäldricht / hat überflüßig Honig / Pech / Tär / und Zimmerholz / Fisch und Fleisch / die Luft ist aber ungesund.

§. 2. Jagello machte zwar An. 1356. den Anfang zur Vereinigung mit Pohlen / doch behielt es seine eigene Herzogen bis 1501. da Groß-Herzog Albertus zum König in Polen erwehlet wurde.

§. 3. Es begreiffet zwey Hauptstücke / das eigentlich so genante Littauen / und das Littauische Neussen.

§. 4.  
 I. Littau an sich selbstn begreiffet die Woywode

66 Das dreyzehende Capitel

wodschafft 1. Wilna/ 2. Troki/ und 3. Briscia von der Polesia.

1. Wilna die erste Woywodschafft/ deren Palatinus Ober-Gouverneur der Stadt Wilna ist/ hat drey grosse districte, Dsmian/ Bratislau/ und Wilhomis darin sind Wilna/ von ihnen Wilenski/ von den Teutschen die Wilbe genant. An den Zusammenfluß der Flüsse Wilia und Wiln ist eine grosse Volckreiche Stadt/ hat 2. Castele/ und des Groß-Herzogs Pallast/ hat auch eine Academie gestiftet vom König Stephano 1579. mit 6. Professoribus versehen/ das Moscovitische Kaufhaus ist vor andern remarquabel. Dsmian ist hölzern. Braslau auch von Holz/ liegt an einem grossen See. Wilkomis am Swienta hat ein Hoff-Gerichte für den Adel. Thaznia ist von Holz. Drizwiaz an einem See.

2. Troki die andere Woywodschafft/ hat 4. Districte, 1. Grodno/ 2. Lida/ 3. Cowno/ 4. Upita. Die Städte sind Troki/ ist von Holz/ liegt auff einem stücke Landes/ so in einen See hinein gehet. Grodno am Niemen hat ein festes Castel auf einen Felsen/ daselbst ist ein Jesuiter Collegium. Cowno ist von Holz/ hat ein altes festes Castel. Upita ist ebenfalls hölzern.

3. Brescia die dritte Woywodschafft/ hat die Städte. Brescia groß doch hölzern am Bug. Hier haben die Juden ihre berühmteste Academie in Europa/ wohin sie aus allen Ländern reissen/ und nicht allein studiren/ sondern auch Gradus annehmen. Pinsk am Priepes ist hölzern/ dessen Einwohner

## vom Groß-Herzogthum Littauen. 67

wohner reisen fleißig wegen der Handlung nach Moscau / und Teutschland. Biala hat einen Pallast vor diesem denen Herzogen von Radzivil gehörig / woraus aber nun ein Collegium gemachet wird. Priepez am Flusse gleiches Rahmens / hat ein alt Castell.

§. 5. Das Littauische Neussen wird auch Russia Alba, oder weiß Neussen genandt / von wegen der vielen mit Schnee bedeckten Berge. Hat die Woywodschafften 1. Novogrodeck / 2. Mscislaw / 3. Witepsk / 4. Minski / 5. Polocz.

1. Novogrodeck die erste hat Novogrodeck / vor diesem ein Appanage der jüngern Herzoge Slonin / Volkowisko / Lacowicz ist auff neue Manier befestiget / Mysza / Sluez ist eine von den größten / gehöret dem Hause Radzivil. Rozan ist wohl gebauet / Neswiz hat viele herrliche Gebäu-  
de / welche der weitgerißte Nicol. Radzivil auff-  
führen lassen.

2. Mscislaw die andere Woywodschafft ist fruchtbar / hat viel Vieh / und Feder-  
Wildpret. Städte sind darinnen / Mscislaw / Modzir / Dambrownuna / Bychaw / Kopitz / Schlow / Reczyza / Bischorod / Strissin / Elecnum / Duruckum / J-  
tomlia / Ericzow / Ostoskum.

3. Woywodschafft ist Witepsk / stoffet an die Duna / darinn sind die Städte Witepsk am Dwina / hat 2. Castelle / ist mit 2000. Mann wie-  
der die Moscowiter besetzt / treibt grossen Handel nach Riga. Orsha. Mohilow / eine große Kauff-  
Stadt

68 Das vierzehende Capitel/

Stadt an Rauch-Waaren. Czasniki am Ula ist  
hölzkern. Siemno/ Leplo/ Wormiee.

4. Minski ist die vierdte Woywodschafft/  
darinnen liegen Minski/ Borissow am Beresina.  
Koidunow. Nadoskowie. Lotoisko/ Swilocz.  
Brotoisho. Odrucko.

5. Polocz ist die fünffte Woywodschafft/  
hat 2. Districte, Polocz/ und Usacz/ darinnen sind  
die Städte/ Polocz am Duina/ hatte vor diesem  
seine eigene Herkoge/ ist von den Muscowitern oft  
erbärmlich zugerichtet. Die Jesuiter haben hie  
selbst ein Collegium. Usacz an einem Flusse gleich  
ches Nahmens. Dyzna am Duna ist ziemlich  
wohl befestiget/ Druha ein geringer Ort. Und so  
viel eigentlich von Pohlen und Littauen. Folget nun

Das vierzehende Capitel/  
Vom Herzogthumb Curland.

§. I.

**D**ieses Herzogthumb/ so noch diese  
Stunde ein Lehn von der Cron Pohlen/  
war vor diesem ein Stück von Liefland/  
und durch die Schwerdtrager/ deren  
Meister seinen Sitz zu Riga hatte/ denen Ungläu-  
bigen abgenommen/ biß die Muscowiter sie zwangs-  
gen die Stadt zu verlassen/ sie nahmen zwar ihre  
Zuflucht zu Kayser Carl den 5ten/ wie sie aber keine  
Hülffe bekamen/ theilten sie sich in zwey Parthey-  
en/ die jenseits der Duna waren/ den König von  
Schweden/ die disseits der Duna den König Si-  
gismund

## Vom Herzogthumb Curland. 69

gismundum Augustum welchen sie zu ihren Ober-  
Herrn annahmen/ der hinwiederum den damahligen  
Ordens-Meister Gothard Kettlern zum Erbs-  
Herzog über Curland und Semigallien machte /  
doch daß er/und seine Erben solches als ein Lehn  
von der Cron Pohlen erkennen sollten.

§. 2. Von diesem ersten Herzoge stammen nun  
die heutige also her/wie nachfolgende Seite aus-  
weist.

§. 3. Diese Herzoge haben alle Regalia /wie  
die teutsche Fürsten /schlägt in seinem eignen Na-  
men Münze/hat über die Edelleute in seinem Lan-  
de hohe und niedere jurisdiction, doch kan in etli-  
chen Fällen an den Polnischen Hoffe appelliret  
werden.

§. 4. Wann ein neuer König in Pohlen erweh-  
let worden/muß er durch einen Abgesandten das  
Lehen suchen/welches ihm durch Ubergabung einer  
Fasur gereicht wird / auff deren einer Seite das  
Polnische/auf der andern das Churländische Wa-  
pen gebildet.

§. 5. Churland / Semigallien mit darunter ge-  
rechnet /stosset gegen Norden nnd Westen an die  
Ost-See/von Düna gegen Morgen an Littauen/  
gegen Mittag an Samogitien.

§. 6. Das Land an sich ist ganz eben / frucht-  
bar/und wohl bewohnt.

§. 7. In Curland sind die vornehmsten Städ-  
te Goldingen an dem Belts 7. Meilen von Win-  
da/und 15. Meilen von Nietau.

Wit

GEORGE III ward Herzog 1758.

Erdrich succ. 1587. starb ohne Erben. 1602. Wilhelm † 1639.

Jacob succedire 1639.

entdeckte Zubago in America heyrathete Charlotta  
Churf. Georg Wilhelm von Brandenburg. S. † 1676.

Louisa Elis Charlots Maria Anna heyrathete I. Ferdinand Alferander  
fabeth ver talet in lia S. Carol. Sophia Anna v. Nassau des Sächse  
mäht an verth. in Lande Hess. gen † 25. Dec. 1688. 2. Elisabeth sber Felds  
Süd. Land Schwes Mai 1673. Sophia eine Tochter Churfürst. jengneist.  
Er. v. Hessen. Friedrich Wilhelms von Branden-  
sen Bomb. denburg.

Erdrich Wilhelm geb. 1692.

1. Ehe  
3. Prinzeßinnen.

Vinda / oder Windaw. Polnisch Kiesz / eine Stadt und Boywodschafft mit einem Castel an der See / war vorzeiten der Ritter Residenz und Versammlungs-Platz / hat Polnische Garnison / doch unter Commando des Herzogs von Curland / ist der beste Hafen nebst Liba.

Pilten ist eine Stadt und Boywodschafft / vor diesem von dem Dänischen Könige Waldemaro II. erbaut.

Erdwalen / Angermunda / Grubin / Tuczkon / Frauenburg / Ufchwend / Falsen / Candow / Durben / Hasenpot / Dedange. sind kleine Dörter.

§. 8. In Semigallien merckt man an: Mietau / die Fürstl. Residenz an dem Flusse Wilsta / ist einiger massen fortificirt / ziemlich volkreich / doch sind wegen Mangel von Steinen die Gassen ungepflastert / und die meisten Häuser von Holz. Das Castel ist mit 2. Bastionen und einen Morast wohl fortificirt. Mietau liegt 7. Polnische Meilen von Riga und 4. von den Samogitischen Gränzen. Die Catholicken haben allhier und zu Goldingen eine Kirche / sonst ist in Curland alles durchgehends Lutherisch / wiewohl seit dem die letztern Herzoginnen Reformirter Religion zugethan gewesen selbige auch eine Kirche zu Mietau erhalten.

Bauske ist ein fester Ort mit einem Castel versehen. Die übrigen Dörter sind / Doblin / Selburg / Radziviliski / Nithan / Birze / Pozwole / Lunta / Dalen / Schud / Ding / Piltal / Beher / Nersten und Sallat.

Das

Das fünffzehende Capitel.  
Von der Stadt Danzig.

§. 1.  
**D** wohl diese Stadt mit zur Polnischen  
Crone gerechnet wird / so ist sie doch viel  
mehr eine eigene Republicque / die bloß un-  
ter dem Schus von den Pohlen lebet.

§. 2. Den Nahmen hat sie zweiffels ohne von  
ihren ersten Erbauern den Dänen.

§. 3. Sie lieget auf dem Danziger Werder/  
welches eines von den drey Eyländen ist / woraus  
das Polnische Preussen bestehet / die übrigen sind  
der Marienburgische und der Elbingische Werder/  
heist so viel als ein mit Morast umgebener Ort. Sie  
lieget 8. P. Meilen von Cracow / 40. von Posen /  
50. von Warschau / 30. von Gnesen / 22. von Tho-  
ren / 24. von Königsberg / 8. von Elbingen / fünff-  
viertel Meil von der Ost-See / an dem Einlauff der  
Weichsel. Durch die Stadt fließen 2. <sup>4</sup> kleine  
Ströme / der Radacius / und die Motlau. Die  
Rodaun unterscheidet die alte und neue Stadt.  
Gegen Sud und Westen hat sie hohe Berge von  
dem sie leicht bombardirt werden kan.

Die Religio dominans ist die Lutherische / doch  
sind auch 4. Reformirte im Rath. Die Catholische  
werden auch daselbst geduldet.

§. 4. Die Gewalt des Königs daran ist vor-  
nehmlich diese; Er kan alle zum Tode verurtheilte  
pardonniren. Die Helffte von den Zoll-Einkünf-  
ten gehöret ihm zu. An der Rodaun liegt eine Müh-  
le / die

le/die ihm alle Stunde so wohl bey Tage als Nacht einen Ducaten einträgt. Die Stadt muß des Königs Bildniß auff einer Seiten ihrer Münze prägen. Wann er nach Danzig kommt/ muß ihn die Stadt nebst seiner Hoffstatt drey Tage lang auff ihre Unkosten unterhalten. Und ist die Stadt schuldig allezeit an dem Polnischen Hoff einen Secretarium zu halten.

§. 5. Hingegen kan die Stadt/ wann sie will ihre eigene Münze schlagen/ ihre Obrigkeit erwählen/ ihre eigene Befehle machen/ in Schuldsachen/ so nicht über 500. Gulden/ ein End-Urtheil sprechen/ ist aber die Summa höher/ stehet Appellatio frey/ doch muß Appellans vorher 100. deponiren in casum succumbentiae loca cautionis pro expensio & poena temere litigantium. Die Helffte von den Vorstädten gehört der Cron/ die andere Helffte der Stadt.

§. 6. Das Regiment bestehet bey 30. Rathspersohnen/ größten theils Gelehrten/ wer einmahl Rathsherr geworden ist/ bleibet es Zeit seines Lebens. Die vornehmste im Rath sind die vier Proconsules, aus denen alle Jahr ein Präsident erwählt wird. Herauff folgen 13. Consules, welche die Bürgermeister erwählen/ wie in gleichen auch alle andere Beamten/ so wohl in der neuen/ als alten Stadt.

§. 7. In Gerichts Sachen haben sie 12. Schöpffen: von diesen appellirt man an die Consules, und 4. Pro-Consules, von dannen aber an den Polnischen Hoff. Der dreyßigste Rathsherr ist Syndicus.

74 Das funffzehende Capitel /

§. 8. Aus denen Consulibus, und Pro- Consulibus ernennet der König alle Jahr einen Burggraffen/ welcher in dem hohen Rath seine Person vorstellen auch in dessen Rahmen alle Todes-Urtheile unterzeichnen muß.

§. 9. Aus denen Bürgern werden 100. Männer erwählt / die müssen des Volcks Beschwerden vortragen / und dessen Privilegia in acht nehmen / auch auff des Raths Ehun und Lassen achtung geben.

§. 10. Die Danziger Macht bestehet ohngefehr in 2000. Mann geworbener Mannschafft / doch können sie leichtlich 12000. unterhalten.

§. 11. Ihren Handel treiben sie meist mit Getreid und Polnischen Wahren auszuführen / nach Holland / Frankreich / ic. und hingegen Ausländische wieder einzuführen.

§. 12. Die Münze anbelangend / so gilt

- |                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| 1. Ducat              | 2. Rthlr.                       |
| 1. Orth = 6. groschen | 18. Danz. 30. Poln. gr.         |
| 1. Choustach = 2. gr. | 6. 10.                          |
| 3. Schillinge         | machen einen Danziger Groschen. |

Das sechzehende Capitel /

Von dem Polnischen Interesse.

§. 1.  
**N**us obig angeführter Regierungs-Form wird ein jeder zur Gnüge angemercket haben / daß in Pohlen alles in ziemlich richtiger Confusion bestehe / woraus unvermeidlich erfolgen

gen muß/ daß die Hrn. Pohlen nicht nur öfters ihr wahres Interesse verabsäumen/ sondern gar darwieder handeln/ und wann sie nach dem Schatten schnappen/ den Braten fahren lassen/ endlich gar Verschiedene manchesmahl wieder einander laufende Interesse unter ihnen selbst haben müssen. Wir wollen von allen kürlichlich handeln.

§. 2. Anfänglich muß das Polnische Interesse betrachtet werden/ so wohl in Ansehung ihrer selbst/ als en regard frembder ihnen benachbarter / oder entlegener Puillances, nachdem sie mit selbigen in Freundschaft/ oder mißtrauischer Jalousie leben.

§. 3. Das Interesse an sich selbst ist wiederum verschiedentlich/ dann ein anders erfordert das Interesse der Republicque / ein anders das Interesse des Königs/ ein anders das Interesse des Adels/ ein anders das Interesse des gemeinen Manns.

§. 4. Das wahre Interesse eines jeden Estats/ also auch des Polnischen/ beruhet auff dieser Maxime, daß ein jeder wo nicht auf seine Vergrößerung/ wenigstens auff seine Erhaltung bedacht seyn muß/ daß keines von denen dazu gehörigen Gliedern und Stücken von denen umb sich greiffenden Nachbahren davon abgezucket/ noch die jetzige Regierungs- Art/ weil alle Veränderung vor gefährlich gehalten wird/ ( wo sie sonst dem allgemeinen Wesen nicht gar zu nachtheilig/ wie vieler Orten ) umgekehret. Zu Erhaltung seiner Länder setzet eine jede Puissance sich selbst in möglichste Positur, verhindert alle innerliche Unruhe. Bewirbet sich wieder die anwachsende Macht der Nachbahren umb

F 2

Freund

Freundschaft und alliances solcher Potentaten/ die auff eben solche Nachbahren ein wachsamcs Auge zu haben verbunden. In allen diesen Stücken haben die Herren Pohlen eine solche Politique spühren lassen/ die wenig andern Statisten/ als ihnen in den Kopff will/ auch durch den Ausgang Blut schlecht bestätigt worden/ so daß es vernünftigen Augen bloß ein grosses Wunderwerck der Göttlichen alles erhaltenden Providenz zu seyn scheint/ daß eine auff solche Art gubernirte Republicque so viele Jahr hundert noch einiger massen bestehen können. Ihren militaircn Estat betreffend/ so verworffen sie der Europäischen Politique zu wieder alle Vestungen/ geben lieber ihre Frontiren/ ja das Herk des Königreichs denen Feinden bloß alles aus Furcht ihre eingebildete Freyheit zu verlieren/ oder auch weil sie etwan sich nicht getrauen einen Feind/ der einmahl eingenistet wieder heraus zu schlagen/ weil ihre forces in der Cavallerie bestehen/ die zu solchen entreprisen wenig beytragen; Sie führen dabey zu ihrer Beschüzung das Exempel der Cron Engelland an/ welche ebenfals nicht viel von Fortressen hält/ allein der Unterschied ist gar zu groß. Engelland ist durch die gütige Natur selbst rings umb mit einem solchen Graben verwahret/ den kein stürmender Feind mit Fachinen aufffüllen kan. Zwentens so hat Groß-Britannien nicht leichtlich sich einiges demeles bloß mit zweyen Nachbahren zu besorgen/ deren interest einander schnur gerade zu wieder/ nemlich Holland und Franckreich. Verfällt es mit Holland wegen der

com.

commerciën in Uneinigkeith/ so wird die Sache durch die See-Macht/ worinnen sie einander gewachsen/ ausgemacht / und bald wieder Friede/ weil Hol- land / solte es auch noch so victorieux seyn / nicht auff Couqueten, sondern seiner Erhaltung / und Verbesserung der Commerciën bedacht/ und con- tribuirt die Gleichheit der Religion zu solcher glück- lichen Vereinigung nicht wenig. Die sonst formidabile Französische Land-Macht / fürchtet Groß-Britannien gar wenig / seit dem mit dem verunglückten Searus die Kunst in der See erflossen/ wie man ihm selbst wächserne Flügel ansehen könne/ welche ohne dem bey jezigen heißen Zeiten/ da man sich mit dem Feuer so gemein macht/ leicht zerschmelzen dürfften. Was aber die forces ma- ritimes anbelangt/ so weicht die Englische See- Armada weder an Zahl noch bravoure der Französ- ischen im geringsten. In Pohlen hingegen ist gar das Widerspiel. Pohlen steht rings umb offen/ und hat Nachbahren die alle von differente Religion, die ihr auffnehmen in der Polnischen Verkleinerung suchen/ da sind Türcken/ Tartern/ Muscowiter / Schweden / &c. wieder alle solche mächtige/ dazu nicht zum besten gesinnte Nachbah- ren wäre mehr als eine barriere nöthig. Dann ob sie sich gleich auff ihren nombreusen Adel / und Pospolite Ruszenie verlassen / so fehlt es selbiger wohl nicht an herzhaffter Entschliessung/ wohl aber an andern requisitis, die alle ihre Feld-Züge Kraft-und Fruchtlos machen/langsamb/ ja über- langsamb geht es zu/ che selbiger einmahl zu Pfer-  
de

de steigt/ weil ohne dem Reichs-Tag der Aufsbot ohne vorhergehenden Land-Tagen kein Reichs-Tag erfolgen kan. Erscheinet er endlich/da mitlerweil der Feind den Meister spielt/ so hält sich erstlich einer so gut als der ander/ (weil/ wie sie sagen/ alle über einen Scheffel gemessen werden) führt jeder so viel troß bey sich/ daß kaum der zehnde Theil derjenigen/ welche dennoch alle fressen wollen vor Combattanten geachtet werden können. Die Armeen können wegen ermanglung der Magazinen im Felde nicht lange bestehen/ und gehet ein jeder wann die Zeit verlossen/ auch ohne Uhrlaub wieder nach Hause/ und lästet seinen Feld-Herrn alleine. Der Armee fehlt es an guter Infanterie, welche dennoch bey denen sieghafften Römern/ und andern Kriegerischen Nationen vor robur belli gehalten wird. Die Polnische National ist ein purer unexercirter Bauren Ausschuß/ die geworbne Frembde in so geringer Anzahl/ in so schlechter Montirung/ so übel bezahlt/ daß man nichts großes davon zu erwarten/ biß eine Veränderung gemacht wird/ welche aber nicht ehender/ als mit Veränderung der Regierungs-Form zu hoffen. Die andere Seule des gemeinen Wohlwesens steht in Beruhigung der Unterthanen unter sich selbst/ dann innerliche Uneinigkeiten bella intestina, sind die gefährlichen Zufälle/ welche einem Estat leicht das garaus machen können/ diese finden sich in keinem Estat öftters/ als in diesem der wie Pohlen gubernirt wird/ solche zu verhüten/

## Von dem Polnischen Interesse. 79

hüten/ müssen die Glieder einer Republicque jeder bey seiner Berrichtung/ das Haupt beym Respect, der Adel bey Würden/ der Bürger bey Gewerb/ der Baur bey Brod gelassen/ und jedem die Justitz ohn Ansehn der Person ertheilet werden. Alles fehlet in Pohlen. Den Respect welchen man dem König und dessen geheiligter Majestät schuldig / setzet ein jeder interessirter / erhiteter oder besoffener Kopff ohngescheut aus den Augen; der Adel führt unter sich selbst ohne Erwartung eines Ausspruchs blutige Waffen; Der Bürger wird von allen Ehren = Aemtern ausgeschlossen / und hat dem einzigen Preussen ausgeschlossen keine Gelegenheit zum Handel/ weil er nichts eigen an Land = Gütern besitzen darff/ und Pohlen hingegen keine Manufacturen/ sondern bloß Land = Früchte ausliefert. Die Commerciën insonderheit von galanterien, worin die verschwenderische Pohlen so viel verthun/ sind in Frankosen und der Juden = Händen. Die Bauern werden als Sclaven tractirt, ihnen das ihrige abgenommen/ so daß sie wenig Lust zur Arbeit haben / und also bey voriger Armuth bleiben. Alles dieses laufft wider das Interesse der Republicque und kan nicht geändert werden / ehe die Regierungs = Form geändert wird. Die Justitz in Pohlen zu finden brauchet man viele Sackeln. Die Alliances mit Fremdden werden unten expliciret werden. Die Erhaltung der jetzigen Regierungs = Form scheint das einzige zu seyn/ worauf die Pohlen bedacht seyn/ daß nemlich die Wahl =

Freiheit ohngeschmählert/ un̄ ihr Reich immer fort  
 ein Wahl-Reich verbleibe/ zu solchem Ende vincu-  
 liren sie mit so harten Pactis conventis ihrs erwähl-  
 te Könige/ sie adjungiren ihm so viel Senatores, das  
 mit er nichts geheimbdes ohne deren Vorwissen  
 vornehmen könne / denen Senatoribus wird auch  
 die Macht genommen/ sich mit dem Könige zuver-  
 einigen/ durch die Reichs- Land- Täge / und Er-  
 wehlung der Land- Boten. 2c. Ob aber solche  
 Regierungs- Form dem Interesse des Polnischen  
 Estats zuträglich/ daran wollen viele zweiffeln/ we-  
 nigstens giebt die Erfahrung/ daß seit der Zeit die  
 Pohlen ihren vorhin Souverain herrschenden Kö-  
 nigen die Hände dergestalt gebunden / sie mehr  
 als die Helffte ihres vorhin grossen Estats ihren  
 Nacharn überlassen müssen. Pommern/ Preus-  
 sen/ Schlessien/ Böhmen/ Liefland/ Ukraine / Smo-  
 lensko sind alle seit der Zeit in frembden Hän-  
 den/ und viele tausend gebohrne Pohlen haben in  
 Türckischen Ketten müssen seuffzen/ seit dem man  
 ihren Königen gleichsam den Sebel in der Schei-  
 de vernagelt. Dann was kann ein König thun/  
 dem man das jus belli abspricht / der die Armeen  
 nicht eher aufbiethen kan / als bis er zuvor so viel  
 tausend störrische Köpffe unter einem Hut ge-  
 bracht/ der auf seine eigene Kosten keine Armeen  
 werben/ noch halten/ keine Alliancen ohne Vorwis-  
 sen der Republicque schliessen/ keine rebellirende o-  
 der unter sich tumultuirende ur.d Krieg führende  
 Untertanen wie jetztund. Oginski und Capieha

## Von dem Polnischen Interesse. 81

zum Gehorsam und Frieden zwingen darff. Al-  
lem diesen Unheil abzuhelffen ist nur ein einziges  
Mittel übrig / welches die Herren Pohlen bey  
Tacito finden non aliud discordantis Patriæ reme-  
dium.

Mutata nempe Reipublicæ forma.

Frankreich / Dännemarck / Schweden empfinden  
täglich mit Vergnügen den glücklichen Succels ih-  
rer resolutionen, da sie die verbindlichen Capitu-  
lationen auffgehoben. Solte ja Pohlen auf ein  
Wahl-Reich bestehen wollen / so bedencken sie bil-  
lich / wen sie wehlen wollen / einen Piastum (Einge-  
bohrnen) oder Frembden. Ist es ein Piastus, wel-  
ches fast wider ihre hochmüthige Natur / da sich  
einer dem andern gleiche schäzt / so haben bloß des-  
sen Anverwandten sich aller Chargen zu erfreu-  
en / weil sie der König allein vergiebt / und müssen  
alle andere vor solchen fetten Brocken das Maul  
wischen; über dem wird solch ein Piastus der unter  
dem Adel so viel Verwandten hat / den ganzen  
Senat und den grösten Theil der Noblesse auff sei-  
ne Seite haben / und also der Republicque forma-  
bel genug seyn. Ist es ein Frembder / so muß es  
entweder ein mächtiger reicher kriegerischer Prinz  
seyn / (dann solchen König wollen sie haben /) oder  
ein schlecht bemittelter. Mit diesem letztern ist  
ihnen nicht gedient / weil sie ihn / seine Gemah-  
lin / und Nachkommen Standsmäßig zu unterhal-  
ten vermöge der Fundamental-Gesetze verbunden.  
Die erstere Gattung aber / da es an Herze / Macht  
I s und

und Geld nicht fehlet / ist ihrer eingebildeten Freyheit in ihren Augen gefährlich. Erfodert demnach das wahre Interesse des Polnischen Estats, daß sie ihren Königen ins künfftige durch so harte Pacta conventa, welche nichts als ein gefährliches Mißtrauen anzeigen / die Hände nicht mehr binden / dann als dann kan ein solcher Landes-Vater vor solche Kinder / die er nicht mehr als zu gebrachte Stieff-Kinder ansehen darff / eine recht väterliche Vorsorge tragen / die Armee nach der Kriegs discipline regliren / die Commerciën auff blühenden Fuß setzen / die Justitz jedweden ertheilen / und die Iehund aus gemeinen Einkünften sich ohne Furcht der Straffe bereichernde Schatz-Bediente zur gehörigen Rechnung zu ziehen / und sich / und seinen Estat der ganzen Welt formidabel, allen wieder einander lauffenden Interessen aber ein Ende machen.

S. 7. So lange aber solches nicht geschieht / erfodert das Interesse eines Königs / daß er stets zwischen den Adel / insonderheit den Polnischen und Littauischen ein stetes Mißtrauen / wozu sie ohne dem geneigt unterhalte; keinem keine importirende Charge conferire / dessen Treue / und particulirer devotion gegen seine Person und Hauß er nicht durch verschiedene Proben versthert: Sich selbstn offters an die Spitze seiner Armee stelle / damit seine Autorität nicht abnehme / wann der Feld-Herrn ihre gar zu sehr zunimmt /

nimmt / wie dem unglücklichen König Casimir / und seinen Nachfolger Michael Wisnowizki widerfahren / weil die Pohlen keinen König lieben der nicht mit ihnen sein Blut vor das Vaterland aufsetzet. Den kleinen Adel muß er mehr als den großen careshiren / weil auff dem Polnischen Reichs-Tagen / obgleich auffser den Land-Boten keiner einige Stimmen hat / dennoch bey dieser Kriegerischen Nation der Sebel offtermahls den gemachten Entschluß der stimmenden durchschneidet und ändert. In der Geistlichkeit / und denen Academicis muß er suchen quocunque modo solche Gemüther zu gewinnen / die der studirenden Jugend (welche meist lauter Adel sind) dergleichen Principia einflößen / die nachmahls seinem Interesse zuträglich seyn.

S. 6. Das Privat Interesse des Adels erfordert / ehe einer zu eine Charge gelanget / sich auff alle ersinnliche Art bey Hoffe beliebt zu machen / wann aber einer einmahl dazu gelanget / (weil man in Pohlen niemand absetzet) daß alles in statu quo verbleibet. Weil bey so bewandten Sachen alles in des Adels Händen.

S. 7. Hingegen hat der unglückliche Bürger und Bauersmann nichts höhers zu wünschen und zu suchen / als daß durch eine Veränderung der Regierung er in einen freyern und glücklichern Stand gesehet werde.

S 8. Nach

§. 8. Nachdem nun das Interesse der Republicque an sich abgehandelt / wenden wir uns zu den andern / und zwar zu erst nach Rom / welches die Pohlen / als größten Theils selbiger Religion zu gethane veneriren / doch nicht mit solcher blinden Submission wie in Portugal / Spanien / Italien / &c. da die Inquisition selbst Könige erschrecken macht. Die Polnische devotion bestehet mehr in äußerlichen Cerimonien, als sincerer partialité, wozu vielleicht der vielfältige Umgang mit andern Religions-Verwandten nicht wenig contribuiert / welche in Pohlen toleriret werden / als da sind / Griechische Christen / Luthersche Reformirte / Juden en abon dance, Mahometaner.

§. 9. Den Römischen Kaiser fürchtet man in Pohlen mehr / als daß man ihn lieben sollte. Das Beyspiel der Benachbarten Ungarn und Böhmen machet ihnen eine Beyforgen / sie mögten eben wie jene / umb ihre Wahl-Freyheit kommen / fals sie einsmahls dem mächtigen Erz-Hausse Oesterreich ihre Krone auffsetzen sollten. Und diß war eben die Ursach / warumb Erz-Hertzog Maximilian nicht reusiren können / so wenig als nachmahls Carl Hertzog von Lothringen / und an Prinz Jacob ein neben peccatum präsumiret wurde; dennoch erfodert das Polnische Interesse mit dem Kaiserlichen Hoffe in guter Verständniß zu leben / weil sie erstlich beederseits den allgemeinen

## Von dem Polnischen Interesse. 85

gemeinen Erb-Feind zum gefährlichen Nachbarn haben/ der beeder Untergang suchet / und so dann zweytens beedersaits auff eine andere mächtige/ und Kriegerische Puissances ornbrage haben.

§. 10. Mit Spanien haben sie kein communis Interesse, so wenig als mit Franckreich das penchant, so der letztere König Sobieski und einige seiner Vorwesser gegen Franckreich erwiesen / rühret grossen Theils von denen Französischen Dames, so nach Pohlen verheyrahtet gewesen / als aus einem wahren Interesse her / wiewohl die häufige Französische remises, so die Politique du Louvre nach Pohlen über macht / umb den Kaiserl. Hoff dadurch eine diversion zu machen nicht wenig dazu contribuiret, doch achtete Johannes solches nicht / sondern gieng dessen unerachtet wie es die Noth erfoderte / dem belagerten Wien zu Hülffe / nachdem aber die Gefahr vorüber / steckte Pohlen den sieghafften Sebel wieder in die Scheide.

§. 11. Mit Engelland und Niederland hat Pohlen auch kein demele, weil ihre Entfernung / und Situation einen solchen Ekst weder Schaden noch Nutzen zufügen kan / der nicht zur See seine Fortun suchet / es sey das einzige Dankig angenommen.

§. 12. Der gefährlichste Nachbahr unter allen  
ist

ist der Türcke mit seinen Tartarn welche die Polnischen Gränzen / und das schöne Podolien so erbärmlich zugerichtet / dawieder wollen ihre Quartianer wenig ausrichten / sondern es müssen die Colacquen das beste thun / deren Freundschaft den Pohlen höchst einträglich / und leichtlich zu erhalten / weil diese Leute umb ein geringes Geld zur Vormauer der Pohnischen Republicque machen.

§. 13. Nechst diesem ist ihnen auch nöthig wieder die Türcken des mächtigen Czars von der Moscau Freundschaft / dann ob selbiger ihnen schon unterschiedliche Provinzen als Smolenskor Kiowisveria entrißen / so thut Pohlen doch klüger / mit einem so mächtigen Christlichen Potentaten in guter Freundschaft zu leben / der sie so kräftig wieder den Erbfeind assistiren muß und kan. Vielmehr wundert es nicht wenige / daß die Pohlen bey so vielfältigen Wahlen / allemahl den Czarischen Prinzen vorbeÿ gangen / und dadurch die Gelegenheit verabsäümet / dieses Käyserthum mit Pohlen zuvereinigen / wie vor diesem bey gleichmäßiger Begebenheit mit Littauen geschehen / doch entschuldigen andere hinwiederumb die Pohlen / daß als dann Pohlen bloß als eine Provinz von Moscau würde considerirt worden / und eben eine solche jalousie entstanden seyn / wie sich letztund zwischen Pohlen und Littauen eräugnet.

§. 14. Eben

## Von dem Polnischen Interesse. 87

§. 14. Eben dieser Czar dienet ihnen auch zum stärckten Secundanten / wieder ihren gefährlichen Nachbarn die Cron Schweden / nicht nur wegen Liefland / welches stets ein pomum Eridos gewesen / sondern vielmehr seit der Zeit / da die Republicque Pohlen sich durch die Wahl des Schwedischen Princken Sigismundi Augusti 1591. berechtiget geachtet die Schwedische 3. Cronen ihrem Wapen Schild zu inseriren , welches hernach zu so vielen Blutvergiessen Anlaß gegeben.

§. 15. Noch einen mächtigern Nachbarn und Freund hat die Cron Pohlen an dem Allerdurchl. Könige von Preussen / dessen Interesse mit der Republicque ihrem aus vielem weltbekanten Ursachen auffsgenaueste verbunden / wie dann dieser Monarch so wohl als seine hohe Vorfahren ihre Zuneigung vor die Polnische Wohlfahrt nicht nur mit Raht und blossen Consiliis sondern auch mit der That / und bewaffneter Mannschafft rühmlichst an den Tag geleet. Diese Freundschaft ist Pohlen umb desto schatzbahrer / weil allein dadurch Preussen conserviret werden kan / aus welchen allein die Polnische Effecten in die Fremde verführet / und auswertige wieder herein geschafft werden können.

§. 16. Zum Beschluß endlich unterhält Pohlen mit der Cron Dännemarck aus guten Staats

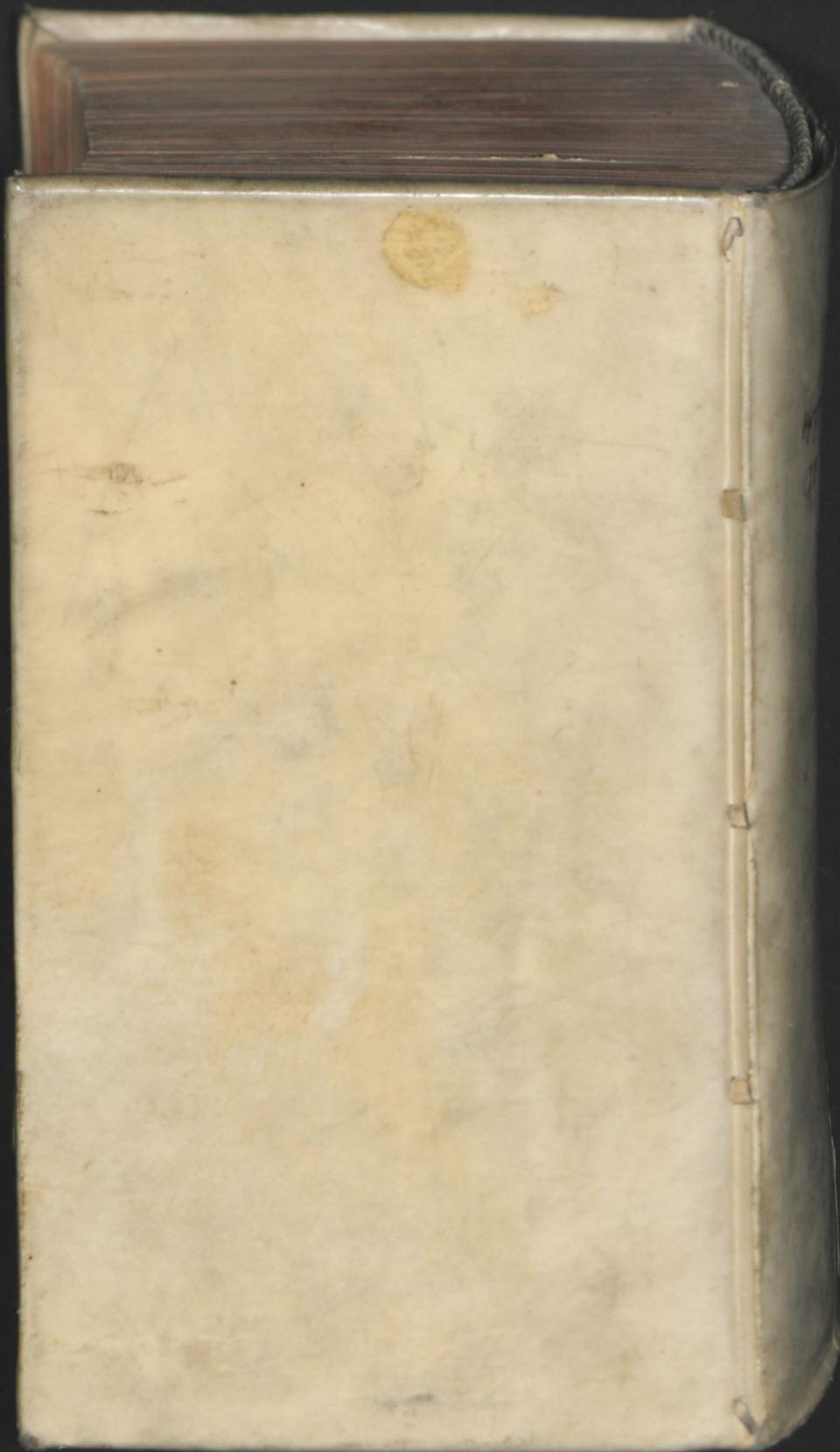
Staats = Gründen eine ewige Freundschaft /  
weil beeder Interesse gar zu grossen Anwachs  
der Schwedischen Macht zu befürchten hat /  
dahero sie auch zu allen Zeiten reciproce ein-  
ander starcke Hülfss = Völcker wieder ih-  
ren allgemeinen Feind  
zugesandt.

¶ ¶ ¶





- 153457
1. L'Allemagne.
  2. Les Pays hereditaire.
  3. La France.
  4. L'Espagne
  5. Etats de la Mon. d'Esp. en Italie.
  6. La Gr. Bretagne.
  7. La Suede.
  8. Le Dannemarc.
  9. Le Portugal.
  10. La Pologne.
  11. La Baviere.
  12. La Saxe Electorale.
  13. La Prusse.
  14. Le Palatinat.
  15. Pays de Honore et de Brunswe.
  16. Etats de Mayence, Treves, Cologne  
Saltzbouurg et Biebancon ainsi que  
du Nord Teutoniq.
  17. Westphalie.
  18. Savoie
  19. Saxe Ducale
  20. Hesse.
  21. Mecklenbourg.





Der  
Staat  
von



Wohlen.

10

